

# Beilagen.

Nro. I.

Confirmation Lamoraln von Taxis Bestallung über das Generalpostmeisteramt  
de dato Prag den 14<sup>ten</sup> July Ao. 1585.

Wir Rudolf der Andere ꝛ.

**B**ekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kundt allermänniglich, daß Uns Unser Lieber  
Getreuer, Lamoral von Taxis in glaubwürdigen Schein untertheniglich forgebracht, ein  
Bestallungs-Brief von dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Philippen Königen zu Hispanien  
und baider Sicilien, Erzhertzen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundi, Brabant ꝛ. Grafen  
zu Habsburg und Flandern ꝛ. unsern freundlichen Lieben Vettern, Schwagern und Brudern,  
Ihme Lamoral über das Obristpostmeisteramt gegeben, welcher von Wort zu Wort hernach ge-  
schrieben steet, und also lautet: Philippe par la grace de Dieu Roy de Castille &c. (hier ist der  
ganze Bestallungsbrief wörtlich eingeschaltet) Und Uns darauf diemütiglich angeruffen und ge-  
betten, daß Wir als Römischer Kaiser und Erzhertzog zu Oesterreich, obinscribten Unsers freunds-  
lichen Lieben Vatters, Schwagern und Bruders, des Königs zu Hispanien ꝛ. Bestallungs-  
Brief so viel die Posten im heiligen Reiche und Unsern Erblanden gelegen, so von Seiner des Kö-  
nigs Liebden allein unterhalten, und besoldet werden, und sonst gemainlich und insonderheit alles  
und jedes so berürten Generalpostmeisteramt anhengig ist, nichts davon ausgenommen, zu con-  
firmiren und zu bestetten gnediglich geruhen; Des haben Wir angesehen, solch sein diemütig  
zümlich Bitt, auch die unterthenigen getreuen Dienst, so die von Taxis, sonderlich aber sein La-  
morals Großvatter, Vetter und Vatter Baptista, Franz, und Leonhardt von Taxis, Weyland  
Unsern geliebten Herrn Vettern, Anherren, und Vattern, Kaiser Carln dem fünften, Kaiser  
Ferdinanden und Kaiser Maximilian dem andern ꝛ. aller hochtöblicher Gedächtnis in Verwal-  
tung des Generalpostmeisterampts, viel lange Jahr willig und unverdrosentlich erzaigt und bewie-  
sen, und obgedachter Lamoral von Taxis Uns und dem heiligen Reiche hinführo nit weniger zu  
thun,

thun, undertieniglich urpietig ist, auch wohl thun mag und solle, und darumb mit wohlbedachtem Muet, gueten Rath und rechten wissen, obgeschriebenen küniglichen Hispanischen Bestallungs-Brief, in allen seinen Clausuln, Puncten, Articuln, Innhaltungen, Mainungen, und Begreiffungen, und sonderlich so viel und so weit die Fürscheidung deren Posten, so im heiligen Reich und Unfern Erblanden gelegen und durch wohlgedachten Unfern freundtlichen Lieben Vettern, Schwagern und Brudern den König zu Hispanien re. allein besoldet werden Aufrichtung und Verordnung so zu Unterhaltung derselben gehört, Berenderung und Auszeichnung der Stett und Orth, dahin dieselben nach Gelegenheit zu der Zeit und Leufft geleyet werden sollen, Straf und Bueß der Postpotten und anderer Post-Berwandten, so sich in Tzen Aemptern und Diensten ungeschicklich und ungebührlich halten würden, Urlaubung und Aufnehmung derselben, so oft solches die Notturfft erfordert, und sonst gemainelichen und insonderheit alles und jedes so vorangeregtem Generalpostmaisterampt anhengig ist, belangen thuet, als Römischer Kaiser, und Erzhertzog zu Oesterreich, auf unser gnädigst Wohlgefallen, und mit Vorbehalt unser und des heiligen Reichs Hoheit, Recht und Jurisdiction sowohl über bemelts Lamorals Bersohn, als auch die Postmeister Postpotten und Postverwalter die unter dem Reich liegen, gnediglich confirmirt, bestett, und erneuert, confirmiren, bestättigen und erneuern denselben auch hiemit von Römischer Kaiserlicher Macht wissentlich in Kraft dis Briefs, und mainen setzen und wollen, daß obinsevirter Bestallungs-Brief in allen seinen, und sonderlichen obangezogenen Articuln, Puncten, Clausuln, Innhaltungen, Mainungen, und Begreiffungen kräftig und mechtig seyn, steet, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, und sich oft gedachter Lamoral von Taxis denselben alles seines Innhaltis freuen, geprauchen und genießen solle und möge, von Uns und sonst menniglich unverhindert, doch Uns deren Post halben, so wir selbst besolden, und unterhalten an Fürscheidung und Bestellung derenselben, auch dem heiligen Reich und sonst menniglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich;

Und gepieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshauptleuthen, Land-Marschalcken, Landvögten, Hauptleuthen, Bisdomben, Vögten, Pflegern, Berwesern, Amptleuthen, Schultzeisen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemainden, und sonst allen andern Unfern, auch Unserer Künigreich, Erblichen Fürstenthumben und Lande Unterthanen, was Würden, Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie viel gemelten Lamoral von Taxis, bey oboveinverleibten Bestallungsbrief und dieser Unser kaiserlichen Confirmation, Bestettigung und Erneuerung auch allen den Prä eminentien, Prärogativen, Rechten und Gerechtigkeiten, davon angeregter Bestallungsbrief Meldung thuet, sonderlich so viel die Posten im heiligen Reich und Unfern Erblanden gelegen, so mehr wohl ernannter König zu Hispanien allein besoldet, derselben Verscheidung und Bestellung belangt, unverhindert bleiben, desselben geruhiglich geprauchen, und genießen lassen, Tzue und seinen Untergebenen Postbotten in Euren  
Lan

Landen, Städten, Märkten, Flecken, Gepflehren und Verwaltungen bey Nacht und Tag Paß und  
 Deffnung geben, Sy auf Ir Ansuchen und Begern begleitet, und begleitet zu werden verschaffen  
 und verfügen, auch gegen gepürlicher Bezahlung mit Pferden und anderen Nottfürsten fürsehen,  
 und gemeldtem von Taxis und den seinen zu Verrichtung Ires Ampts alle gute Hülf, Förderung  
 und Anweisung erzalgen und beweisen, und hierwieder nicht thun, noch des femands andern zu  
 thun gestatten, als Lieb Einem Jedem sey, Unser und des Reichs schwere Ungrad und Straf zu  
 vermeiden. Das mainen wir ernstlich mit Urkund dieß Briefs besiegelt mit Unserm kaiserlichen an-  
 hängenden Insiegel ic. Datum zu Prag den 14ten July Ao 1585.

Rudolff

Vt C. Dieheuser.

Ad Mandatum &c.  
 Erstenberg.

II.

Auszug aus einem Aufsatze vom Jahre 1587. unter dem Titel:

„ Memorialische Anzeig

„ etlicher Ursachen, warumb die Röm. Kayserliche Majestätt sich der Kayserl. Hochheit und Res-  
 „ gals des Postwesens im heil. Reich nit begeben mögen „.

„ Erstlich, daß Ihre Mayestät die Kayserl. Regierung also angenommen haben, das Reich bey  
 seinem Recht und Gerechtigkeiten zu halten, deren dann das Postwesen eins ist der vor-  
 nembsten. „

„ 2. Und weil Ihre Mayestät Mehrer des Reichs genannt, so wolt solcher Abgang desto  
 mehr bedenklich und zu verhüten sein. „

„ 3. Wann auch hernegst eine gemeine zusammen Kunfft der Reichsstände angestellt werden  
 sollte, und ein solche gestatte Intragt herfürkommen; So wolts ein besonderlichs Aufsehens gebe-  
 ren, und bey etlichen, sonderlich denjenigen, so zu fürtragenden Sachen ohne das nicht  
 wohl gewogen, daher destomehr Klagens und Ursachen zu unwillen, Verhinderung und  
 aufhalten der Sachen genommen werden. „

„ 4. Insonderheit dieweill Anno 1570. von Churfürsten, Fürsten und Ständen des hei-  
 ligen Reichs der Kayserlichen Post halben in specie begehrt, und beschlossen ist, dasselb Kay-  
 ser

Regal des Postwesens bey dem heiligen Reich zu halten und nit daruon zu lassen, inmaßen man den auch bericht, daß fürhin dergleichen fürgelauffen, aber die Kayf. May. Selbst jederzeit steiff darauf gehalten, und niemals daruon abweichen haben können noch wollen // 2c.

III.

Auszug aus einem von den Kaiserlichen geheimen Rätthen unterm 17<sup>ten</sup> Jan. 1604. erstatteten

// summarischen Bericht, was es für ein Gelegenheit mit dem Postwesen im Reich habe, auch was bey der Kayf. May. seither ao 1576. dißhalb fürgangen. //

„Vom Postwesen im Reich, und was deßhalb von villen Jahren nach vnd nach fürgangen, seindt bey der Kayserlichen Reichs Hof Canzley große gebündt allerhand Acten In zimlicher Anzahl zu finden, darauß, der Eltern zu geschweigen, seither ao 1570. und 79. über nachuolgenden Punkten dieser nothwendiger Bericht extrahirt vnd zusammen getragen ist: //

„Primo. Was ain Römischer Kaiser zum Postwesen für Gerechtigkeit habe. //

„Secundo. Woher das General-Postmaisterampt In Niederlandt kommen. //

„Tertio. Welchergestalt es denen von Taxis verlihen. //

„Quarto. Was die Jahr über seither Sy es bedient, beim Postwesen im Reich fürgangen. //

„Quinto. Wann und waimaßen Jacob Hennot zum Postampt zu Eßlin bestättet worden, auch was von demselben nochmals gesucht vnd gebetten worden. //

„Anfenglich, hat man jederzeit dafür gehalten, vnd wird in etlichen Schriften zimlich weitläuffig ausgeführt, Es sey die Post eines Römischen Kaisers sonder Zohheit vnd Regall zu Aduerenz (Advertenz) und Correspondenz zwischen großen Potenthaten In vnd außser Reichs, auch daneben ein solch Werckh, so man bey der Kayf. Regierung zur schleuiger Verrichtung nothwendiger geschäfft, Vortbringung der Brief, Diehner vnd Gesandt vnuermeidlich bedürffe, In welches in Gemein allen Stendten vnd Ihren Vnderthanen, sowohl des Reichs commercys in viel weeg nützlich vnd bequem, daher dann Ao 1570. Churfürsten, Fürsten vnd Stendt des Reichs Kaiser Maximilian den Andern 2c. Christmildesten Angedenckens ersucht und gepetten, daß Postwesen beim Reich zu behalten, dann Ihr Mayestät wehren es Ampts vnd Pflichten halb, als ein Mehrer des Reichs, zu thuen schuldig, vnd könnten es dero Nachfahren zue præjudicio in frembde Landt nicht kommen lassen. // 2c.

## IV.

Jacob ꝛc.

Erbare liebe besondere,

Was Ir an Uns neben beigefügter Supplication der Anstellung der Newen Post halben für  
bitlich gelangen laßen, haben Wir empfangen, vnd seines Inhalts gnediglich verstanden.  
Nun halten wir darfür, daß solche neue Post Unser Erzkstift am wenigsten antreffen werde,  
vnd derowegen an anderer Unserer mit Churfürsten vnd Stenden ders Landtschaft dieselbe am  
meisten bereichen möchte, Bewilligung zum mehrertheil gelegen, da dan durch euch solche erlangt,  
vnd sunst der Kayserlichen Mayestät zuvorab diß Werck nit zuwieder sein würde. Wol-  
len Wir Uns auch für Unserer Person gegen euch in dem der Gebühr erzeigen. Datum Coblenz  
am 13. Aprilis ao 78.

Un die Stat Augspurg  
die Newe Post betr.

## V.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster vnd vnüberwindlichster Römischer Kayser. Ewerer Kay-  
serl. Mayest. seien mein vnderthenigst schuldig vnd willig Dienst allezeit gehorsamlich bereit zu-  
vor, Allergnedigster Herr!

Ewr Kayserl. Mayestät den ersten jüngst erschienen Monats January datirt, An mich von  
wegen des durch die Kauff- und Handels Leuthen zu Augspurgk newen angestellten Post Werck  
aufgangen schreiben, hab ich den 19ten dieses In vnderthenigkeit empfangen. Vnd seines fer-  
nern Inhalts vernommen. Soll darauff Ewr Kayserl. Mayest. allervnderthenigst nit bergen,  
wie nit ohne das mich der Rath zu Augspurgk In namen Jetzged. Irer Kauff- und Handels-  
Leuth, mit Vorgebung, wie hoch es der Gewerb vnd Handthierung daran gelegen ꝛc. hiebevor  
zum zweiten mall schriftlich ersucht, vnd dieselbige durch meinen Gepiet frey vnuerhindert passie-  
ren zu lassen embsiglich angehalten, das Ich Inen auch so fern es Ewr Kayf. Mayest. nit zu-  
wider vergunt vnd zugelassen, Inmassen Ewr. Kayf. Mayest. Insigents sub dato den 13. Aprilis  
nechst erschienen Jars Coylich allergnedigst zu ersehen. Alsbaldt mir aber Jetzged. Ewr. Kayf.

serl. Mayest. schreiben eingehommen, hab Ich demselben nach, nit vnderlassen, sie die von Augspurg, wie es beigefugt Copei den 21ten dieses datirt mitbringt, sollich Postwerk hiezwischen Anuntiationis Mariæ abzustellen zu ermanen, der Zuversicht sie werden sich Ewr. Kayserlichen Mayestät zu allerunderthenigsten Gehorsamb hierinn ferner nit weigern sonder davon abstehen. Da aber vber solichs vnser erinnern vnd angeetzten Termin damit fortgefahren werden wolte, sol ich alsdann nit vmbgehen Ew. Kayf. Mayestät disfalls empfangenen beuelch würcklich nachzusehen; dann Ew. Kayserl. Mayestät, In dem wie auch sonst allerunderthenigsten Gehorsam zu erzeigen bin Ich Jederzeit schuldiger Pflicht nach ganz bereitwillig. Den allmechtigen hiermit bittend Ew. Kayserl. Mayestät In langwieriger Gesundheit, vnd glückseligen Kayserlichen Regiment zu erhalten, mich vnd mein Erbstift derselben allerunderthenigst beuehlend.

Datum Coblenz den 21ten Febr. ao 78.

Ew. Kayf. Mayestät

Vnderthenigster vnd gehorsamer  
Churfürst,

Jacob Erzbischoff zu Trier.

VI.

Jacob ꝛc.

Erbare liebe besondere,

Welchergestalt Ir bei Vns hiebevor ewere Burger, Kauff- vnd Handelsleuth, welche nach Eölln, und Antorff handthierten, sampt den Jenigen so sie dazzu geprauchten, durch Vnsern Gespiet frey sicher vnd vnaufgehalten Passieren zu lassen, schriftlich angesucht, vnd wir auch daruff geantworttet, werdet Ir euch Zweiuels ohne wol zu sinnen wissen.

Wiewoll wir euch nhun zu sonderlichen Gnaden solch Ewer begeren gestattet, vnd damit auch bishers wie andere Vnsere benachparte so uern es der Kayserlichen Mayest. gefellig gnediglich zufrieden gewesen; So mögen wir euch doch nit bergen, das Vns Ire Kayf. Mayest. newlicher Tag ernstlich geschriben, das solch Werck Irer Kayf. Mayest. autoritet nit allein zuwider, sonder auch derselben ordentlichen Postwesen ver hinderlich, vnd also demselben lenger nit zusehen thönten, Vns allergnedigst beuehlend es lenger nit In Vnsrem Erzb. Stiff zu gedulden, sondern die Vbertreter persönlich bis vff Irer Mayestät fernern Bescheidt vffzuhalten.

Als

Als haben wir demnach nit vnderlassen wollen euch dessen gnediger Meinung zu verstendigen, vnd hiemit zu warnen Ir wollet solch Werck der new durch vnser Gepiet angestellter Post hiezwischen Annuntiationis Mariæ gewißlich abschaffen, vnd es lenger nit treiben lassen, Sollte aber deme zugegen, dessen Wir vnß nit versehen wöllen, hiemit vortgefahren werden, So hettet Ir selbst zu erachten, das Wir alsdan der kays. Mayest. gebürlichen Gehorsam leisten, vnd derselben Beuelch endlich nachsetzen müßten, das Wir euch darnach zu richten haben, jehiger Gelegenheit nach gnediglich nit verhalten wöllen, vnd seindt euch sonst zu Gnaden vnd allem guten wol gewogen.

Datum Coblenß, den 21ten Febr. ao 78.

An die Stat Augspurgk.

## VII.

Kaiserl. Patent für die Postpotten zwischen Augspurg und Cölln,  
de dato 14. 8bris 1578.

Wir Rudolff ic. Entpictten Vnsern vnd des Reichs I. getreuen allen Vnsern Postmaistern, Postpotten vnd Postdienern zwischen Augspurg vnd Cölln gesehen, vnser Gnadt,

Lieben getreuen, Demnach sich etlich Rauff- vnd Handelsleutt so Ire handthierungen gegen Antorff vnd den Niderlanden treiben neulicher Weil vnderstanden, neben vnser ordenlichen Post, ein besonder neu Pottenweg anzurichten, vnd Ire Brieff vnd Sachen, bey etlich gelegten reitenden und gehenden handtwergs vnd andern Personen so zum Postiren gar nit bestellet noch tauglich, deren sich dannoch etlich der Posthörner geprauchten, vnd iheweils mit 3. vier Rossen bey den Posten hochmüthiglich fürreiten, ab vnd auff führen lassen, dadurch nit allein Vnser im heiligen Reich nunmehr so lange Zeit erhalten ordenlich Postwesen, in genzliche Vnordnung vnd Zerrüttung gebracht, sonder auch danebens mit Auß- und einfürung der Münzen wider Vnser und des hailigen Reichs Münzdict, allerlay privat verpottenen Gesuch vnd Contrabandt getrieben würdt, Welches alles, wir ermelten Handelsleuten zur Verklarinerung Vnser Kaiserlichen Autoritet, verners mit nichten zustehen konden, beuorab weil sie vber Vnsere vielfaltige gnedige vnd Ernstliche ermahnungen auch fürzaigung anderer Erbaren Weg vnd Mittel, dadurch Ire Brieff vnd handthierungen nit weniger als durch solche Nebenweg mögen gefürdert werden, damit vnghehorsamblich vortfahren,

Derwe

Derwegen beuelen Wir euch allen vnd ein jeden insonderheit hiemit ernstlich vnd wollen, das Ir auf solche Neben Posten reitend vnd gehend guet vleißig achtung gebet, vnd sie in Crafft dieser Unser Kais. Patenten durch die Obrigkeit der Ort darunter sie betretten vnd antreffen werden, mit dem ihenigen was sie bey sich haben, arrestirt, vnd aufhaltet, vnd one Unsern sondern Bescheidt von Statten nit kommen lafet, Danebens aber Ir sampt vnd sondern in Eueren vertrauten Posten vnd beuelchen Euch dermaßen vleißig, fürdersam vnd aufrichtig erzaiget, damit sich Eurethalben niemandt ainiger Verfaumbnis, Vntreibens oder Bebernung mit fuegen zue beslagen Besach haben möge, hieran erstattet Ir Unser ernstlichen Beuelch vnd entliche Maining.

Datum Prag, den 14. sbris 1578.

## VIII.

Auszug aus einem Berichte Erzherzogs Ernst an den Kaiser  
de dato Wien den 10. Jul. 1579.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster Römischer Kayser, Ewer Röm. Kayserl. Mayest. und Lieb seyen mein gehorsamb freundlich und brüderlich williger Dienst jederzeit zuvor:

Gnädigster Freundlicher Geliebter Herr und Bruder!

Ich habe mit Euer Röm. Kayserl. Mayestät mir zugebnen Gehaimen Rätthen beyliegende Schriften der Kauffleuth zu Augspurg neu angericht Pottenwerck nach den Niederlandten und die daraus practicirenden Weltterungen betreffend mit Fleiß abgehört und berathschlaget, befinde das E. R. M. noch vor der Zeit und so bald die Augspurgischen Kauffleuth unter dem Schein des Unwillens zwischen Inen und dem Seraphin von Taxis die Postveränderung fürzunehmen, angefangen, alle gnedige und dienstliche mittel durch gütige Handlung und Abstellung Irer Beschwerden versuecht, und hätten sich die Kauffleuth auff dieselben vom Landvogt Zsung ziemblich weit gebrachten mittel billig der Gebühr weisen sollen, um destomehr, weil Ich für gewiß halte, das die Bestellung der Post zu und durchs heilige Reich ein sonders Regal und Niemandt andern, als Euer Röm. Kayserl. Mayestät gebühre.

Daher dann der nechste und gebührlichste weeg wäre, das E. R. M., wo je die Kauffleuth mit des Landvogten fürgeschlagenen und gemachten Vergleichung nit zufrieden sein wollten, aus Kayserlicher Macht, durch Zülff der Rheinländischen Chur und Fürsten das neue Pottenwerck abstellerten 2c. 2c.

## IX.

Von Gottes Gnaden Wir Jacob Erzbischoff zu Trier, vndt Gebhard Erwehltter zu Eöln, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien, das Königreich Arrelaten vndt Italien, Erzcantler vndt Churfürsten Herzog zu Westphalen vndt Engern, &c. thuen kund und bekennen hiemit öffentlich an diesem Brieff.

Nachdem die Kauff- und Handelsteuthen zu Augspurg, hiebevorn neus Postwerck von dannen hieher auf Eöln angestölt, vndt ein Zeitlang durch Unser Fürstenthumb, Landt vndt Gebieth vnverhindert passirt, Vnns aber die Römisch Kayserliche Mayestät Vnns aller gnädigster Herr nach der Handt aller gnädigst berichten lassen, welchergestalt solches Ihrer Kayserl. Mayest. autoritet nicht allein zuwider, sondern derselben ordinari Postwesen, insonderheit bey die gefährlichen Leuffen vndt Zeiten, zu Verhinderung vndt Versaumbnus gereichen thäte Vnns aller gnädigst bevelhendt, solche neu angestellte Post, hinführo durch Unser Landtschafft keinesweges zu gedulden, dessen auch die von Augspurg sich darnach zu gehalten, hiebevorn verwarnt, Demnach auf Ir ferner vnderthenigst anhalten, Inen auß allerhandt erheblichen Bedencken solche Post noch die lezt verschienen Franckfurter Fasten Mes auß zu gebrauchen genediglich vergunt vndt gestattet.

Weil aber nun solche Zeit vndt ziel vorüber, vndt damit Ihrer Kayserl. Mayestät, allergnädigsten Befelch endlich gelebt vndt nachgesetzt; So haben Wir den Ersamen Vnsern Lieben besondern, Jacoben Hennott, als Ihrer Kayserl. Mayest. verordneten Post Verwalthern allhie zu Eöln gnediglichen vergunt vndt zuegelassen, Wie Wir dann hiemit vndt in Crafft dieß vergunnen vndt zu lassen, von Irer Kayserl. Mayestät wegen, das Postwesen seinen habenden Befelch nach, in Vnsern Churfürstenthumb Landt vndt Gebiethen zu Ross vndt zu Fues zu setzen vndt zu Tag vndt Nacht nach aller Notdurfft, menniglichs vnverhindert, zu gebrauchen.

Demnach allen vnsern Ambleuthen, Beuelchshabern vndt andern vnsern Untertthonen hiemit ernstlich befehlendt vndt gebietend, Ime Jacoben Hennott sambt den seinigen obgedachter gestalt, frey sicherlich passiren zu lassen;

Denen Kauff- vndt Handelsteuthen aber Ire Post ferner nicht zu gestatten, sondern auf sein Jacoben Besinnen, da einiger darüber betretten, Nieder zu Werffen, vndt aufzuhalten, doch mit dem Beding, daß er Jacob Hennott die Brieff vndt Baquet so bey Inen funden, zu sich nehme, vndt verwahrlich lezt vndt künfftig an ende vndt Orthen sie sprechen, verschaffen soll,

Des zu Vhrkundi haben Wir Vnnsers Innsiegel an diesen Brieff thuen hangen, der geben ist zu Eöln, den Sechsten Monaths Tag May, In dem Jahr vnsers lieben Herrn vndt Seligmachers, Tausendt Fünffhundert Siebenzig vndt Neun.

## X.

Kais. Dekret für Jakob Hennott, die kais. Post zu Kölln zu verrichten,  
bis auf weitere kais. Verordnung.

Von der römischen kays. Mayest. Unserm allergnedigsten Herrn Dero Postverwesern zu  
Eölln Jacob Hennott anzuzaiigen:

Demnach Jr. Kays. Mayest. vermercken das Jr. Mayest. Postwesen im Reich von Tag zu  
Tag ihe vnrichtiger würdt, also das Jr. Kays. Mayest. nunmehr ein guete Zeit von Eölln vnd  
den Niederlanden gar khein Brieff noch avisi mehr zukommen, derhalben Ist Jr. Kays. Mayest.  
ggster Will vnd Beuelch, das ermelter Hennott sich aufs fürderlichst widerumb nach Eölln begeben,  
vnd seinem gehorsamen Erpietten nach, das zerrützte Post-Wesen Im Reich, so guet Er kann,  
wiederumb in Gang und richtigkait bringe, vnd auf Jr. Kays. Mayest. Wolgefallen bis zue wei-  
teren Beschaid Vestes Pleis dermaßen verwalte, das Jr. Kays. Mayest. mit ab- und Zuführung  
Irer Brieff vnd Geschefften zue Notturnst gedient werden möge, daran volzeugt Er Jr. Kays.  
Mayest. entlichen Willen vnd Mainung, vnd sollen Ime zue demselben Ende, an den Rath zu  
Eölln, wie auch an die Post-Potten notwendige Brieff vndt Patenten, bey der Kayserl. Reichs-  
hoff-Canzley gefertiget werden, Signatum Prag vnter Jr. kays. Mayest. aufgedrucktem Secret  
Insiegel, den 20. Aprilis 1586.

Fiant Patentes an die Post Potten. Item Schreiben vnd  
Beuelch an die von Eölln, Ime Hennott an Statt Jr.  
Mayest. zu befürdern vnd handzuhaben. Item Erinnerung  
an Prinzen von Parma.

## XI.

Kais. Reskript an die Stadt Kölln, den eingedrungenen Bosco unverzüg-  
lich ab- und auszuschaffen.

## Hudolff x.

Demnach Wir vermercken, das Vnnsrer Postwesen im heyl. Reich von Tag zu Tag ye vnrich-  
tiger würdt, also das Vnns nunmehr ein guete Zeit von Eölln vnd den Niederlanden keine Brief  
noch

noch avisi mehr zuekommen, die Ihenigen auch den Wir solchs zu vertrauen gemaint gewesen, Frem erpieten vnd auferladenen Schuldigkeit nit nachkommen, So haben Wir Unserm Postverwalter bey Euch, vnd lieben getreuen Jacoben Hennott, zu Postmaistern daselbst verordnet, vnd Ime dabey auferlegt, vnd beuolhen, berürt zerrütttes Postwesen im Reich wiederumb in Gang vnd richtigkeit zu bringen, auch auff Unnsere Volgesfallen, vndt biß zue weiterem Beschaidt bestes Bleiß zuuervalten, dabey aber für nöttig gehalten, Euch deselben hiemit gnediglich zu erindern, zu dem Ende, vnd mit diesem angehefften gnedigen Gesinnen, ermahnen vnd Beuelech, das Ir obgedachten Jacoben Hennott nun fürters, nit allein für Unnsere Postmaister zu Eöln erkennet, vnd hattet, vnd Ime in berürts seines anbeuolhenen Ampts Verrichtung, sowol in Annemmung vnd empfahung deren des Orts hingehenden, als auch kommenden Brieffe, kein Eintrag oder Verhinderung thuet, noch yemandts zu thuen gestattet, Sonder Ime auch in Verrichtung solches obangeregts Unnsers Kayserlichen Beuelechs, vnd Wiederaufrichtung des gemeinen Postwesens im heyl. Reich zum besten befördert, vnd dabey von Unsertwegen, vngachtet ainicherley Einredt so uil an Euch gegen menniglich schühet vnd handhabet, Sonderlich aber die sachen dahin riehtet, das die Samblung, wie auch die Abgebung der Paqueten vnd Brieff (so ein Zeitlang hero durch allerley Pottenvergl vnd andere eingeschobene vnd nicht verpflichtete Personen geschehen) hinfürs niemandt anderm als bemeltem Hennott, vertrauet vnd verstattet werde, Sinitemahl sonsten da dieselbig durch mehrerley hende gehen vnd gethailt pleiben solte, man nimmermehr zu keinem gemeinen ordenlichen vnd richtigen Postwesen würdt kommen mögen,

Vnd nachdeme hiebevor vnder ermelts Hennotts Post Verwaltung einer Johann Baptista Bosco genannt, Wider Unnsere Wissen vnd Verordnung bey Euch zu Eöln eingetrungen worden, Welcher nit allain Ime an seiner Ampts Verrichtung mercklichen Eintrag gethan, Sonder auch vast aller anderen Vnordnung vnd Verwirrung des Postwesens ein Vrsacher, vnd darumb diß orts mit nichten weiter zu gedulden ist,

So wollen Wir Euch hiemit gd. beuelhende, das Ir ermelten Bosco in Unnsere Namen der ortten vnuerzoglich ab- und aufschaffet, das zu dem es Euch selbst vnd den gemainen Comertien allenthalben zum pesten geraichet, gelangt Unns von Euch zu soudern gehorsamen angenommen Gefallen, denen Wir mit Gnaden wol genaigt seynde. Datum Prag den 8ten February Ao. 1587.

An die Stadt Eöln.

Abschriefft hievon für den Hennott.

## XII.

Zu wissen sey Jedermänniglich, das auff sonderm empfangenen Beuelch, der Röm. Kayf. Mayest. Vnsers allergnedigsten Herrn 2c. Ein E. Rahtt dieser des heil. Reichs freyer Stadt Eöllen Jacoben Hennot, als Irer Kayserl. Mayest. anhero verordneten Postmeister In solchen Postamt, vnd so weith sich dafelbig erstreckt zu schützen vndt handthaben sich schuldig erkennet vndt geneigt ist, vndt sollen derhalben die Keuffleuth vndt andere Ire Brief, so auf die Post gehörig vurged. Jacoben Hennott, als da der Kayserl. Adler am Posthaus behalten wirdt, hinliebern, vndt wiederumb zu empfangen wissen, Jedoch dem alten loblichen herbrachten Bottenwerck dieser Stadt vnnachtheilig, zu Urkandt gedachtens E. Rahtts hierunden aufgetrucktem Secret Sigell, Geben am achten Aprilis Im sieben und achtzigsten Jahr.

Laurentz Weber.

## XIII.

Wir Burgermeister vndt Rahtt des heil. Reichs freyer Stadt Eöllen, thun kund vndt Jedermänniglich zu wissen, Als auf sonderbaren empfangenen Beuelch der Römisch-Kayserlichen Mayestät, vnsers allergnädigsten Herrn Wir hiebevorn am 8. verfloffenen Monats Aprilis Jacoben Hennott für Irer Kayf. Mayest. anhero verordneten Postmeister publiciren verkunden, vndt einem jedern zur Post gehörige Brieff dahin zu liebern warnen und gebiethen lassen, vndt aber vns seithero vorkommen das alsulchen vnserigen vurigen Edict mit gebürlichem Gehorsam nit nachgeseht, vndt dafelb sonst In zweuehafftigen Verstandt vndt Meinungh sey gezogen worden, derwegen haben Wir hiemit höchstged. Irer Kayserl. Mayestät desfalls aufgangen drey offen Patent vndt allergnedigsten Beuelch, wie hierunden von Wortt zu Wortt begriffen einem jeden vmb sich darnach zu richten publiciren wollen, Ernstlich beuelhendt vndt gebietendt, das ein Jedweder alsulchen höchstgedacht Irer Kayserl. Mayest. allergnedigsten Beuelch vndt diesem vnserm gegenwurdig außgangenen Edict gehorsamblich nachkomme. Vndt In dem sich nit saumigh oder widerstreblich erzeige bey Vermeidung der Röm. Kayf. Mayestät höchster Bgnade vndt 100 gg. (welche zu einem Theill den Armen, zum andern Vnser RenthCammer vndt zum dritten Theill dem Anbringern applicirt werden soll) für ein Jede Bebertretung hiermit aufferlecher Straff, Jedoch mit dieser deutlichen erclerungh dweill Irer Kayserl. Mayestät allergnedigst Meinungh vndt will nit ist, vnsern von alters hergebrachten Bottenwerck ainichen Abbruch zu thun, das derwegen hierdurch vnsern vereyden reitenden oder gehenden Stadtpotten, wie Ingleichen ander Stendt vndt Stedt anhero doch nit Postweis ankommenden Potten wie von Alters, ehe vndt zuuor das Postwesen Im heil. Reich In Vnordnung, vndt Abfall thommen herbracht, Ire Brieff vffzunehmen ab vndt zu zufüren vnbenommen, sondern frey stehen zugelassen vndt vorbehalten sein solle. Darnach menniglich zu richten, vndt für schaden zu hüten wissen wirdt.

XIV.

## XIV.

Kaiserliches Reskript an Kurmainz.

Rudolph x.

Dein Lieb weiß sich zweiffels ohne noch wohl zu erinnern, was Wir derselben hie bevor, wegen eingeschlichener Unrichtigkeit in unser Kayserlich Postwesen undt sonderlich etlicher Kauffleuth neben Bottenwercks, daher dieselbe mehren theils erfolget, zugeschrieben und deiner Liebden ermahnet haben. Sintemahl wir dann endlich entschlossen, angeregt neben Bottenwerck oder Metzger Post (wie mans nennet) ferners zu unserer Verkleinerung auch Schmälerung unserer ordentlichen Posten nit zu gedulden; Inmassen Wir dann neulicher weil derselben wegen dem Wohlgebohrnen, unsern und des Reichs lieben getreuen, hermann Graffen zu Manderscheidt und Blansckenheim unsern Rath, sondern Befehl und Patenten zustellen lassen, zu demselben End auch unsern Postmaistern zu Cölln, Jacob Hennott, an den Rheinstrom abgefertiget; So haben Wir deiner Liebden solcher unserer Verordnung hiermit dahin fürnehmlich erinnern wollen, auff daß deine Liebden ermelten Graffen und Postmeistern zu würcklicher Fortsetzung berührts Ihres Befehls, und gemainiglich allen anderen, so zur Befürderung undt richtigmachung obenbemeidtes unsers Kayserlichen Postwesens dienlich undt auch nöthig, an Unserer statt undt von Unsers wegen die handt biethen, undt hülflich erscheinen möge; Inmassen Wir uns dafelbige zu deiner Liebden gänglichen versehen, solches auch gegen derselben hinwiederumb freundlich und gnädiglich zuerkennen geneigt seynd.

Datum Prag de 19ten January, Anno 1589.

## XV.

Kays. Commendation Schreiben an Chur-Maynz (& mut. mut.) Trier, Chur-Pfalz, Würzburg, D. De. Rgg., Stadt Augspurg, Nürnberg, Bischoff zu Speyer, Bischoff zu Wormbs, Stadt Franckfurth, Chur-Cölln, Coadjutorn zu Cölln, Herzogen zu Jülich und Grafen zu Manderscheidt.

de dato 15. 7<sup>bris</sup> 1596.

Rudolff x.

Nachdem Wir, das gemain ordenlich Postwesen im heil. Reich, auff vil angewente schwere Mühe vnd arbeit, auch darunter gehaltene *Commissions* vnd handlungen zue Unserer Kay-

serl. Regierung, sowohl meniglichs Wolfsart, nutz vnd besten Widerumb in richtigkeit gebracht, vnd zue Direction deselben, mit allain, vnsern lieben getreuen Leonharten von Taxis, vffs neu, zum General, ueber die Posten, Im Reich vndt Niederlanden bestelt, Sondern daß Er auch vestiglich, demselben Volg thuen wölle, von vermöglichen im heil. Reich angesessenen Bürgen, genugsam deswegen versichert worden, Er, Leonhart von Taxis aber an seiner statt, Vnserm vndt des Reichs auch lieben getreuen, Jacob Hennoten Postmaistern zue Eöln, Gewalt vndt Bollmacht auffgetragen, die Posten, hin vndt wider zu bereitten, die Mängel so sich ains oder des andern orts befinden, zu besichtigen, zu bessern, vnd das ganze Werckh in gebürlichen gang vnd Bestendigkeit zu bringen, hierumb so gesynnen Wir an D. L. freundt. vnd g. begerendt Sy wölle vorgenannten Hennott in deselben seinen Verrichtung nitte allain vollkommlichen Glauben zustellen, Sondern auch vff sein anlangen, darunter nottwendige Hülff vnd förderung erzaitgen; das geraicht diesem gemain nuzlichen hailfamen Werck zum besten, auch Vnns zu sonderm angenehmen gefallen, vndt seindt Dr. L. mit freundschaft vnd kays. Gn. Wohlgenait, Datum zue Prag den 15. Septembris Ao. 96.

## XVI.

Kaisers Rudolfs des II<sup>ten</sup> Mandat das Reichspostwesen betreffend  
vom J. 1597.

Aus Lünigs Reichsarchiv, part. gen. S. 444. folg.

**W**ir Rudolph der andere 12. entbieten allen Churfürsten 12. Als wir verschienenes 95 Jahr, theils durch offenes Patent, theils durch versiegeltes Schreiben Ew. Ew. Ebd. Ebd. And. And. und euch, zu Gemüth geführet, in was Zerrüttung eine Zeithero das ordentliche Postwesen in Deutschland und Belschland gerathen, auch wie merklich viel unserm kays. Regiment, so wohl des heiligen Reichs Ständen, und nicht weniger denen gemeinen Commerciis daran gelegen, daß eheberührtes Postwesen wiederum eingerichtet werde, und demnach Ew. Ew. Ebd. Ebd. And. And. und euch zu wissen gethan, was massen wir uns, mit unserm freundt. geliebden Vettern, Schwagern und Brudern, dem König in Hispanien (dessen Liebden alt gewöhnlichen Herkommen nach, als Herzog zu Burgund, das Generalpostamt zu verleihen, und mehrertheils den Verlag darzu gegeben hat) dahin verglichen, daß wir seiner Liebden auf erst gemeldtes Generalpostmeisteramt, der Zeit bestellten Unsern getreuen lieben Leonhard von Taxis seinen hierüber habenden königl. Bestallungsbrief, als römischer Kayser, als des heiligen Reichs und Unserer Erblanden Posten confirmirt, doch dergestalt, daß er von Taxis vor allen Dingen die Schulden, so auf dem Postwesen gehaftet, abrichten, und dann wegen Leistung des

jenis

jenigen, so er Uns im heil. Reich zu thun schuldig, sonderlich aber ordentlicher Bezahlung der Postboten, auch getreuer Fortführung der Brieff und anderer der Post vertrauten Sachen, eine genugsame im heil. Reich angeessene bürgschafft bestellen solte, und hierauf Ew. Ew. Ebd. Ebd. And. And. und Euch freundlich und gnädig ermahnet, auch auferlegt und befohlen, ihn von Taxis oder seine Gewaltträger und Nachgeordnete, bey Exercirung und Direction dessen ihm anvertrauten Generalpostamts, und all desjenigen, so ihme erstberührter Unser hierüber ertheilter kaiserlicher Confirmationsbrieff gönnet, zuläßt und giebet, ruhiglich bleiben zu lassen, schützen und handhaben zu helfen, ferners Inhalts derselben letztangezogener Unserer kaiserlichen Patenten und Schreiben, hat nun seithero gleichwohl mehr besagter Leonhard von Taxis zu Solg obverstandener Unserer ihm auferlegter Conditionen, zuförderst die Postmeister und Postboten, ihren längst geklagten nicht schlechten Rest und Zustand, befriediget; Item wegen künftiger richtiger Einhalt und Bezahlung des Postwesens, nicht allein von Uns begehrt worden, ein in unserer und des heiligen Reichs Stadt Augspurg genugsam gefessene Bürgschafft gestellt, sondern auch zu noch mehrern, des ganzen Wercks Nutz und Aufnehmen versprochen, hinfuro einen jeglichen Postboten jedesmal seine Besoldung, ein viertel Jahr zuvor herauszugeben, und solches alles die Zeit über, würcklich und ohnfehlbar, und also prästiret, erstattet und gehalten, daß nunmehr länger als ein Jahr männiglich wohl darmit zufrieden seyn können, auch vermittelst seines hierzu constituirten Gewalthaber, Unsers und des Reichs getreuen Jacobum Hennotten, Postmeisters zu Eöln, die Correspondenz der Posten in Italien, Teutsch- und Niederlanden, einen so guten schleunigen Lauff gehabt, und noch, daß wir dessen in unserer kays. Regierung, und auch sonder Zweifel Churfürsten, Fürsten und Ständen desgleichen insgemein die Handelsleut, und ein jeder, der sich solcher Posten gebraucht, merkliche Bequemlichkeiten und Nutz scheinbarlich empfunden, ja je länger je mehr sich eines bessern zu verträsten, zu versehen, und zu gewärten haben, wie dann solches, samt Uns ferner alles Fleisses an statt des Königs zu Hispanien Ebd. zu befördern, vorzustellen und erhalten zu helfen, Unser freundl. geliebter Bruder Herr Albertus Cardinal und Erzhertzog zu Oesterreich, königlicher Generalgubernator in N. Burgundischen Landen, vorderst geneigt und erbietig ist. Und ob wohl nun recht und billig wäre, daß bey solchem verfasten heilsamen gemeinnützigen Werck, durchs ganze Reich und überall, aller Mißbrauch, Unterschleiff, unziemlicher Gewinn, Gesuch und Vortheil nachbleibe, und diesem unserm hochbefreyten kaiserlichen Postregal kein Verhinderniß, Eintrag oder Nachtheil beschehe; so lassen sich doch etliche Handelsleute und Privatpersonen gelüsten, ihres Gefallens, sonderbare, uns mit dem wenigsten nicht verpflichtete Nebenboten Werk, welche man theils Metzgerposten nennet, ohnangesehen oberzehlt Unserer mit dem ordentlichen Postwesen ins Werck gebrachter neuer Reform und Ordnung nochmahls einen Weg als den andern einzuschleiben und zu führen, dadurch hin und wieder das ordentliche Postwesen, von denen gewöhnlichen Poststellen zertheilet und abgetheilet wird, auch sie die Metzger allerley nicht allein deren Stadt und Ort da  
 sie

sie wohnen, Kaufleuten und Bürgern zuständig, sondern auch fremde ausländische Brieff und Sachen aufnehmen, ja, das noch mehr, zu Expedition solcher ihrer unziemlich und eigenthätig eingeschleierter Posten, ein oder zwey besondere Ordinari Weg in der Wochen ab- und ansehen, auch jereitens ihres Gefallens verändern, die Brieff und andere Sachen bey Tag und Nacht, durch eigene Rosß und Boten, derer sie etlicher Orten zu sechs, acht oder zehen Meil, in Städten und auf dem Land unterlegen, aus Italien, Teutsch- und Niederlanden, zu Schaden und Verderb vielgedacht unsers Kayserl. ordinari Postwesens, und Abschneidung der armen Postboten Nahrung, recht und gerechtfame vertragen, zu deme (welches unserm geliebten Vaterland teutscher Nation zu unwiederbringlicher Gefahr, und Durchtreibungen vieler und schädlicher Practiquen, Contrabanden und Betrugs gelanget) neulich zuvor nie erhörter Weiß fremde Courirer und allerley andere Personen, mit vorangeregten ihren unterlegten Rosßen, durchs heil. Reich aus Italien und andern Landen, auf und abführen, ja noch darzu eigenes Lusts und Gefallens, nicht anders, als wann sie Kayserl. von uns ordentlich approbirte und hierzu bestellte Postilionen und Courirer wären, öffentlich Posthörner anhängen und gebrauchen, damit bey Tag und Nacht zu Wasser und Land, durch und fürüber unserer und des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständt, Mauth, Zoll, Märkten, Flecken, und Gebiet reiten und gehen, auch hierunter nicht selten des heil. Reichs Münz und andere Wahren, so aus dem Reich zu führen verboten, verschleiffen, und in Summa Sachen üben und begehen, so nicht allein viel berührtem unserm hohen Kayserlichen Regal der Posten im heil. Reich, sondern auch sonst gemeinen Nutzen und unsern und des Reichs *constitutionibus* höchlich zuwieder, ja ihrem der Kauff- und Handelsleut und Städt selbst eigenen alten Botengebrauch ungemäß ist, derowegen und dieweilen dis alles dergleichen Beginnen und Fürnehmen seynd, so keineswegs zu gedulden, sondern durch Uns als römischen Kayser in alle Weg abzuschaffen. Hierum so haben wir, vielgemelten Obristen Postmeister dem von Taxis sowohl seinem bevollmächtigten, Jacob Hennotten, Befehl aufgetragen, geben ihnen auch dessen hiermit unsern vollkommen Gewalt, und wollen, daß sie der Metzger, und dergleichen eingeschlichene Nebenposten und Botenwerk (als weit sich dasselbe der Kauf- Handelsleut und Städte obangeregten alten Botengebrauch ungemäß, und dem reformirten ordentlichen Postwesen, es seyn in Städten oder auf dem Land hinderlich, nachtheilig, oder wieder Zug und Gebühr extendirt zu seyn befindet) abthun, und was dargegen diensam und nützlich seyn mag, anordnen, fürnehmen, und fortsetzen sollen, darauf Ew. Ew. Ew. Ebd. Ebd. Ebd. Und. Und. Und. und Euch hiermit nochmahls freundlich und gnädig ersuchend, von römischer Kayserl. Macht ernstlich befehlen, und wollen, daß E. E. E. L. L. L. A. A. A. und Ihr, niemand andern, dann obgedachten Leonhard von Taxis für ordentlich von uns confirmirten und bestätigten General Oberpostmeistern im Reich und Niederlanden erkennen und ehren, ihme oder seinen Gewalthabern Jacob Hennotten, unserm Postmeistern zu Coblen, oder seinen Nachgeordneten, Zeitern dis unsers Kayserlichen Brieffs, oder vidimirter geglaubter Abschrift davon, in Bestellungen,



hin die Reiß, es seye zu Ross oder Fuß gehet, ohne einige Abwechslung, nicht mehr dann durch eine Person oder Boten, und anderer Gestalt nicht verrichtet werden. Festlich keinen, was Würden oder Standes er sey, der entweder nicht von Uns abgefertiget ist, oder von obgemeldtem General oder dessen Gewalttragern dem Hennott, oder ihren nachgeordneten Posthaltern, daß er zum ordentlichen Postwesen verpflichtet und geschworen, seine Urkund aufzulegen hat, durch die Posthäuser oder auch Stadt und Thor, welcher Enden in unsern und des heil. Reichs oder auch unserer Königreich und Erbland, die Post gesucht oder genommen wird, mit nichten passiren und durchlassen, sondern die, welche sich eigenthätig eines sonderbaren Postirens und Posthörner Ansehens anmassen, überall arrestiren, anhalten, niederwerfen, und neben Abnehmung ihrer Posthörner, Ross, auch alles, so sie bey sich haben, mit fünfzig Goldgulden halb denen Armen, und halb denen Ansagenden solcher verwürkter Buß, so oft einer freventlich darwieder gehandelt zu haben ergriffen wird, zu bezahlen gestraffet; welchergestalt aber sich ein jeder in diesen oder andern beym reformirten ordentlichen Postwesen sowohl mit Aus- und Einführung der Brieff, Personen oder sonsten zu verhalten, solches wird zu männigliches Verwarnung in oft angedeutetes General, des von Paris, oder auch seines Gewalttragers des Hennotts Nahmen, bey denen Posthäusern allenthalben verkündet, oder auch in Schriften angeschlagen und hinterlassen werden; wollten wir E. E. E. L. L. L. A. A. A. und Euch nicht bergen, es geschieht auch zur Schuldigkeit und Gebühr, hieran unser ernstes gebot, endlicher Will und Meynung, und wir sind E. E. E. L. L. L. A. A. A. und Euch mit Freundschaft, kaysrl. Gnad und allem Guten wohlgerwogen. Geben auf unserm königlichen Schloß zu Prag, den 6ten Tag Novembr. Anno 97. &c.

Rudolph.

Ad Mandatum S. C. Maj.  
proprium.

Andreas Kanivalder.

Anm. Durch einen Druckfehler steht beim Lünig überall Hemeke statt Hennott.

XVII.

Kurkölnisches Patent.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst v. Churfürst zu Eöln, thuen kund menniglich mit diesem Unsern offenen Brieff, das Vns Unser lieber getreuer Jacob Hennott, Röm. Kayserl. Mayest. auch Königl. Würd. zue Hispanien Postmeister in Eöln; dann auch des Besten Unsers lieben besonders, Leonhardten von Paris, derselben Römisch Kayserl. Mayestät vnd Königlichen Würd.

zu hispanien general Obristen Postmeisters Geuolmächtigter Gewalttrager, vnderthenigst zu er-  
 ehennen geben, auch Erinnerung gethan, Welchermaßen höchstged. Kayserliche Majestät 2c. Un-  
 ser allergnedigster Herr und Better, verrückter Weil Uns vnd sambelichen Fürsten vnd Ständ-  
 ten des heil. Röm. Reichs, dessen nicht ahn sonderbare Bemühung vnd Anlag wieder in  
 Gang gebrachten ordentlichen Postwesens, gepürliche Handhabung, hingegen aber der Meh-  
 ger Post und andern dergleichen ein zeithero eingerisenen hochschädlichen hinderlichen Nebenpotten-  
 wercks Abschaffung mit Kayserlichen ernst, durch sonderbare derwegen aufgefertigte Pönals  
 Mandat vnd Befehlch, ueberall zue publiciren, vnd zu volnziehen allergnedigst befehlen  
 lassen.

Also vnd dergestalt, so weit sich Unser Postmäßigkeit zue Wasser vnd Land erstreckt, ueber  
 vorangedeuten rechtmessigen Kayserl. Mandat vnd allen denselben einverleibten Puncten vestiglich  
 zu halten, vorgeannten Taxis sowol seinen Gewalttrager Jacoben Hennott, oder ihren nachgeord-  
 neten, vff Ir Anruefen nicht allein schleunige Execution, wieder die welche mehrgedacht Kayserlich  
 Mandat uebertreten zu haben ergriffen würden, ohne Respect oder Ansehen der Personen erthei-  
 len vnd erfolgen zu lassen, Sondern auch sonsten sie den von Taxis vnd Hennott als dessfalls Kay-  
 serl. Mayestät Schutz Verwandten vnd Diener, gegen Meniglichs Muetwillen vnd Wieder-  
 seßlichkeit, in gueter Protection vnd Acht zu halten, Ire Ordnungen, so sie zu Conservation  
 oder Verbesserung des Postwesens richtigen Gangs und Lauffs aufrichten werden, manu-  
 tenirn vnd vertreten zue helfen, vnd in Summa diß mit so großer Mühe, und Kosten, von  
 neuem erhebtet Postwesen, allenthalben erheischender Nothdurfft nach in bestem zue befürdern,  
 alles fernern Innhalts Kayserl. Befehls. Mit vnderthenigster Pitt, Wihr zue uehgemeltem  
 end vnd Effect forther durch vnsern Erbstift vnd Land gepürliche nöttige Anordnung vnd Berse-  
 hung ergehen lassen wollen.

Wann Wir nun höchstged. Kayserlichen Mayestät 2c. vnterthenigst zue gehorsamben  
 schuldig vnd geneigt, diß Werck des verbesserten Ordinari Postwesens auch dem gemeinen  
 Nutz so hoch dienlich vnd nothwendig finden, vnd ermessen thuen; So ist demnach ahn alle  
 vnd jede Unsere Ambt- vnd Befehls- Leuth, Bogt, Schultheiß, Bürgermeister, forth andere  
 Diener vnd Vnterthanen ins gemein, so vermittelst vorzeigung dieses Original- Patentz, oder  
 denselben beglaubten vidimirten Abschrift, darumb gesucht vnd gefordert werden, der gnedigster  
 ernster Benelch hiemit, daß Ir alle vnd jede, so sich vielgerürter Mehgerpost vnd Neben Potten-  
 wercks, mit Versambtung, Beberführung, Auftheilung, besonder Ordinari Tag in der Wo-  
 chen, beuorab da ein ordinari verpflicht Postlager ist, vnd seine Correspondenz hat, gebrauchen  
 vnd anmassen, selbstn auch durch ewre sonderbahre dazue bestellte Leuth, vleißig wachtsamb auf-  
 mercket, sie langer dabey nicht verstattet, sondern gegen dieselbe, so offft vnd viel die darwieder  
 auch das ganz ordinari Kayf. Postwesen, handeln, oder Ihtes schädlichs volnbringen, vnd  
 darüber betretten werden, vff viel berürten Leonharden von Taxis vnd Jacoben Hennott, Post-

maisters, oder aber derselben nachgeordneten Anruffen, oder auch auß tragendem Ampt ohn einigen Respect oder Ansehen der Person, mit gepürlichem Ernst vnd Straffen vnnachlässig verfahren.

Entlich hierinn alles vnd jedes thuet, volnbringet vnd volzieht, was zue handhabung vnd fortsetzung des ordinari verpflichten Postwesens, nach Anzeig viel erwiederten Leonhard Taxis, vnd Jacob hennot Postmeisters, oder derselben nachgeordneten, die Notdurfft erforderen wirdt, In dem allen Euch zuemahl nichts Irren noch hindern laßet, dann das alles ist Vnsers endtlicher zuverlesiger Will vnd Meinung. Zue Urkandt deßen haben Wihr deßes mit Vnsers freundlichen lieben Vettern vnd Sohn des Coadjutors L. handen vnterzeichnen, auch mit Anhangung Vnsers Churfürstl. Insiegels befestigen lassen.

Geben Poppelsdorff, den 21ten July Anno 1598.

Ferdinandt.

### XVIII.

Befehl des kurföllnischen Herrn Coadjutors an den Amtmann zu Deutz.

Ferdinand von Gottes Gnaden Erweiter vnd bestätigter zum Coadjutor vnd Administrator, der Chur- und Fürstlichen Erz- und Stifter Eöln vnd Berchtesgaden, Pfalzgraff bey Rhein, herzog in Ober- und Niederbayern 2c.

Hochgelehrter, lieber Getreuer, Demnach auf der Röm. Kayf. Mayestät Vnsers allergnedigsten herrn vnd Vettern, ergangene pön. Mandat vnd Befehlig, Wihr nebens dem Hochwürdigem Durchleuchtigen Vnsern freundlichen lieben herrn Vetter vnd Vater 2c. des Churfürsten zue Eöln L. zue handthabung deßen wieder In Gang brachten ordentlichen Postwesens Dem Besten Vnsern lieben besondern auch gethreuem Leonhardt von Taxis General Postmeister, dann seinen Vollmechtigen Gewalttragern, Jacoben Hennott Postmeistern In Eöln, offene Beuelch vnd Patenten, gnedigst ertheilen lassen, gleichsamb du ab beygefügter Abschrift mit mehrern zu erlesen.

So ist der weiter gnedigster auch Ernstlicher Befelch hiemit, das du ob solchen Vnsern Patenten vund Beuelchen auch derselben gepürlichen Volnziehung steiff vnd Vast haltest, vnd in dem dich zuemahl nichts noch niemands Irren noch hindern laßest, thuest daran Vnsern zuverlässigen Willen vund Meinung. Datum Poppelsdorff, am 21ten July Anno 1598.

Dem hochgelehrten vnserm Amtmann zu  
Deutz, vnd lieben Getreuen Heinrichen  
Holzweiler der Rechten Licentiaten.

## XIX.

## Urkund des kurföllnischen Amtmannes zu Deuß.

Ich heinrich Holzweiler der Rechten Licentiat ic. ic. thue kund Jedermenniglich, daß nachdeme auf empfangenem kaysrl. pönal Mandat, von hochgedachter Churfürstlicher Dñst. mit gnedigst vnd ernstlich beuohlen, die Messger und Neben Potten, welche der kaysrl. ordentlicher Post vnd dessen hochbefreyten Regal zu schaden und Verderb ordinari Brief überführen, von Ampts wegen Ahn zue halten, vnd ohn einigen Respect oder Ansehen der Persohnen gegen dieselbe mit ernst vnd straffen unnachlässig zu verfahren. Als habe Ich dessen gehorsamen Folg, einen Potten der Rauffleuth von Nürnberg genant Matheus Müller, der ein Bellus mit vnderschiedlichen Briefen von Antorff, Aach, vnd Cöln, auf Franckfurth, Leipzig, Würzburg vnd Nürnberg, gehörig, bey sich gehabt, ex officio vnd von Amtswegen angehalten, vnd soll ferner gegen Ime, vnd was bey Ime gefunden, Inhalt kaysrl. Mandats, vnd Churfürstl. Befehls verfahren werden, die Brieff gleichwohl, damit sie denen Rauffleuthen für dismahl zu kommen, vnd sie hiemit nochmahlen gewarnet werden mögen, hab Ich dem kaysrl. Postmeister Jacob Zennott zuestellen lassen, der sie auch alsobald mit der kaysrl. ordinari Post fortgeschickt, Was aber sonst gedachter Pott vor sachen bey sich gehabt, seindt alle confiscirt worden.

Urkundt habe Ich diß so geschen in Beysein heinrich Schmidts vnd Theus Steinmeyer, auch obged. Potten selbst, als hierzu sonderlich geruffenen Zeugen, mit eigener handt unterschrieben.

Geschehen zu Deuß den 9. Augusti, Anno 1598.

## XX.

## Fürstlich Gölischsche Publizierung des kaysrl. Pönalmandats.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm, herzog zue Gölisch Cleve und Berg, Graue zue der Marckh vnd Ravensperg, herr zue Ravensstein ic. thun kund vnd suegen allen vnd jeden vnsern Ampteuthen, Commissarien, Rittmeistern, haubtleuthen, Bögten, Richtern, Dienern, Schultheisen, vnd fort allen andern vnsern Beuelchhabern vnd Dienern hiemit zue wissen.

Demnach Vns Jacob hennott kaysrl. Mayestät Postmeister in Cöln, vor sich vnd den General obristen Postmeister Leonhardten von Taxis, vergangener Zeit Irer kaysrl. Mayestät Vnsers allergnedigsten herrn, Original Mandat vnd Beuelch vom Sechsten Novembris

des nechst verfloffenen Siben vnd Neunzigsten Jahrs vorzeigen und insinuiren lassen, dessen Innhalt: Wir Rudolff der ander von Gottes Gnaden Erwehltter Römischer Kaiser zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, In Germanien zue hungarn ic. ic. Endet: Geben auf Unserm königlichen Schloß zue Prag den Sechsten Novembris Anno &c. Im Siben vnd Neunzigsten, Unserer Reiche des Römischen im drey vnd zweinzigsten, des hungarischen im Sechs vnd zweinzigsten, vnd des beheimischen auch im drey vnd zweinzigsten: Rudolff: Ad Mandatum sacrae caes. Maj. pprrium And. Kanivalder: Vnd dann der Kayf. Mayestät zue allerunterthenigster ehren vnd Gehorsam derselben Mandat in vnsern Fürstenthumben vnd Landen würcklich effectuiren vnd volnziehen zue lassen sich gebühret; Das darumb an Euch alle vnd Jede obgerürt, Unserer Meinung vnd Beuelch das Ir höchstgedachter Kayf. Mayest. Mandat, wie daselb oben inserirt ist, alles seines ausführlichen Innhalt in Unseren Euch anbefohlenen Aemstern vnd Diensten durch Unserere Fürstenthumben, Graffschafften vnd Landen der Gepfähr erequiren laßet. Das selb manuteniret, handthabet, auch zue erequiren, manuteniren vnd zue handthaben befelhet, wöllen Unns also zue einem Jeden vnnachlässlich versehen, vnd beschicht daran Unserer Meinung vnd Befelch.

Geben zue Cleue vnder Unserem aufgetrucktem Secret Siegell, den Fünff vnd zweinzigsten Septembris Anno Tausendt Fünffhundert Acht vnd Neunzig.

J. W.

(L. S.)

Dieder. v. Pallang.

A. Hoeger.

## XXI.

Fürstl gülichschen Amtmanns zu Blankenberg Befehl an alle seine Amtsdienner.

Nachdem der Erenfest, Jacob hennott, Kayserl. Mayestät Postmeister vnd Bürger binnen Cölln von der Röm. Kayf. Mayest. ic. ein Mandat die Abschaffung des vnordentlichen Postwesens berürendt, dem Durchleuchtigen hochbornen meinen Gnedigen Fürsten vnd herrn Herzogen zue Gülich Cleue vnd Berg ic. vergangener Zeit in originali vorgebracht, vnd dabey vmb manutinenz deselben vndertheniglich angehalten vnd gepetten, das demnach hochgedachte Ire Fr. Gnd. allen Deroselben Amttleuthen, Beuelchhabern vnd Dienern, das obberürt Kayf. Mandat würcklich zu effectuiren, manuteniren, vnd zue handthaben, durch ein offen Edict vnd General Beuelch, welchem

chem obged. Kayf. mandat wörtlich inferirt, gnediglich bebohlen, welches mir an heut originaliter vorgezeigt worden; Weil mich dann dem fürstl. Edict vndertheniglich nachzusehen aller Gepühr nach schuldig erkenne, Als ist ahn alle Beuelchhaber vnd Diener, des mir anbeuolhenen Ampts Blanckenberg, als Landdingern, Landt Potten, Schultheißen, Ambtknechten, vnd andere Posten, mein Gesinnen vnd Beuelch, das sie samt vnd ein Jeder von Inen besonder, was sie ahn neben Post vnd Potten, so sich dem obgedachten Kayf. Mandat zu wieder vnd in Abbruch des ordentlichen Postwesens darzue geprauchten lassen, vff vorgedachten Postmeistern Jacoben hennotts, oder dessen vollmechtigen Ansuchen, sunsten auch vor sich selbst antreffen vnd betretten würden, dieselben angreifen, vnd sie bis zue ferneren Bescheidt vnd Beuelch, neben deme was sie bey sich hetten, in Verwahr halten wollen, Verseehe mich dessen Amtshalben also, Geb. Düßeldorff ahn 18. Novembris Anno 1598.

XXII.

Vermahnung an unterschiedliche Churfürsten und Stände des Reichs wegen Handhabung des Postwesens. An Kurmainz.

Matthias ꝛ.

Neben dem d. L. aus unserm Kayf. offenen Mandat oder dessen beglaubten Abschrift vernehmen wird, was wir nicht weniger als zuvor durch weilandt unsern geliebten Herrn und Bruder Kayser Rudolph ꝛ. hochlöblichsten Gedächtnuß geschehen, zu Handhabung des ordentlichen Postwesens und hingegen Abschaffung der Metzger und anderer dergleichen ein Zeithers eingeriffener uns unverpflichter neben Pottenwerck Mißbrauchs und Ungebühr an alle des S. Reichs Churfürsten und Stände für Befehl gethan, auch solches überall zu publiciren und zu vollziehen, deme von uns confirmirten General Obrist Postmeister dem edlen unserm und des Reichs lieben getreuen La moraln von Paris, sowohl seinen nachgeordneten Gewalthabern vollkommentliche Macht zugestellt und gegeben und uns darauf zu D. L. nit weniger dann anderer Chur-Fürsten und Ständen des Reichs gehorsamer Solg gänglich versehen.

So haben wir dabey noch überdieß und zu desto mehreren dieses gemeinnützigen Wercks Handhab- und Befürderung, auch durch dieß sonderbare Schreiben D. L. hiezu ermahnen wollen, Freund und gnädiglich begehrendt auch von Röm. Kayf. Mayest. beuehlendt, D. L. wolle so weit sich Deru Obmesigkeit in der Stadt oder auch zu Wasser und Land erstreckt über vorangedeuteten rechtmäßigen unserm Kayf. Mandat und all deselben einverleibten Puncten vestiglich halten vorgenannten von Paris sowohl seinen Gewalttragnern und Nachgeordneten uff ihr Anruffen

ruffen nit allein schleunige Execution wieder die welche mehrbesagt unser Mandat libertreten zu haben ergriffen würden ohne Respect oder Ansehen der Persohnen ertheilen und erfolgen lassen sondern auch sonst mehrgenannten von Paris und bemeldte Gewalthaber Posthalter und Postboten als desfalls unsere Schutzferwandte und Diener gegen menniglichs Muthwillen und Widersetzigkeit in guter Protection und acht halten, ihre Ordnung so sie zu Conservation oder Verbesserung des Postwesens richtigen Gangs und Laufs bey den Posthäusern uffrichten werden manutiren und vertreten helfen, und in Summa samt uns dis mit so großen Unkosten und Mühe von Weyland obhöchstgedachten unserm geliebten Herrn und Bruder Kayser Rudolph hochlöbl. Gedächtniß von neuem erhebt Postwesen allenthalb dermaßen befördern, wie das unsers Kayf. Regiments auch des H. Reichs nothurfft insgemein mercklich und hoch erfordern thut. An dem vollbringt D. L unsern gefellig endlichen Willen und Mainung bezeigt uns auch zugleich guets angenehmes Gefallen, hinwieder mit Freundschaft Kayf. Gnaden und allen guten zu erkennen. Datum zu Linz 11. Jan. 1614.

In simili an andere ic.

XXIII.

Johann Schweickhardt von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz und Churfürst ic.

Unsern Gruesz zuvor, Edler lieber getreuer, Wir erinnern uns noch guter maßen was die Röm. Kayf. Mayest. unser allergnädigster Herr wegen einer von dem auch edlen unsern lieben besondern Lamoral Freyherrn von Paris, über das Generalat des Postwesens im heil. Röm. Reich bey ihrer Mayestät gesuchten Erbverleyhung an uns wegen unsers tragenden Erz Cancellariats dabey versirenden Interesse um unser Gutachten, unter dato den 12. Aug. jüngsthin allergnädigst gelangt, darauf wir dann eine Nothurft zu seyn befunden, demnach gemeldter Paris sich vor diesem gegen uns dahin erpotten von Brüssel uff Eöln von Eöln uff Francfurth von Francfurth gegen Nürnberg und fürters von dannen bis auf die nächst gelegene ordinari ein neue Post anzuordnen von ihme vor allen Dingen ehe und zuvor wir uns der begehrten Erbverleyhung haben erklären eigentlich zu verneken, ob auch wie und welchergestalt und in was Orten er solche neue Post anzuordnen gemeint, welche seine Erklärung er uns unlängsthin durch unsern zu Brüssel gehalten Gesandten beystegenden Inhalts sub Nris 1. 2. & 3. zukommen lassen. Dieweil nun gemeldter Paris sich zu würcklicher Anordnung der gemeldten neuen Post mit Benennung der Orter da dieselbe anzustellen seyn möchte sich nochmals anbietet thuet, und aber da er solchem seinem Erbieten nachsehen sollte, dadurch dem gemeinen Wesen nit wenig gedient, und weil dazu ein starcker Verlayt gehören wirdt, ihme zu etwas recompens der schweren Unkosten, so dazu aufgewendet werden müssen die gebetene Guad der Erbverleyhung des Generalats über

das

das Postwesen unsers Erachtens ihme wohl zu gönnen wäre, als laßen wir es an unserm Ort solcher Gnad halber dahin gestellet seyn, woser Ihre Kayf. Mayest. ihme dieselbe auf sich und seine Descendenten bebettener maßen zu bewilligen, und solch Generalat zum Erblehen zu leihen kein ander Bedencknus tragen, daß Ihre Kayf. Mayest. jedoch in alle Weg vorbehaltlich unsers Erz Cancellariats Amts dabey verstreuden Interesse unser ungehindert auf gewisse Maß, wie sie es am rathsamsten befinden werden und daß Ihre Kayf. Mayest. die Oberdirection und Inspection in handen behalten damit verfahren mögen. Allein dierweil wir ehe und zuvor ihme Tariffen die Kayf. Bewilligungs Brief herausgegeben und gefolgt werden die obgemeldte neue Post gern würcklich effectuirt und ins Werck gerichtet sehen wollten. So gesinnen wir hiemit gnädiglichen, Ihr wollet auf den Fall Ihrer Mayest. Bewilligung die Sachen an gehörigen Orten dahin richten, damit uns solche Kayf. Bewilligung und Erbbelehnung wann sie gefertigt in Originali zu dem Ende zugeschiedt das erst nach würcklich angeordneter neuen Post ihme dieselbe aus unsern Händen möge zugestellet werden; Dann wir die nit unzeitige Vorsorg tragen wann ihme solche Bewilligung und Lehen Brief alsogleich von Hoff aus sollten gefolget werden, es möchte die anerbottene neue Post hernachher ersitzen bleiben, oder sobald nit effectuirt werden. Diese unsere Erklärung werdet Ihr an statt unsers erfordernten Gutachtens an gehörigen Orten anzubringen, und aus diesen Sachen mit dem Herrn Bischoffen zu Wien zu communiciren wissen. Und wir bleiben euch mit Gnaden und allem guten gewogen. Datum Aschaffenburg in unser St. Johannisburg den 27. Januar 1615.

Bitt wollet aus diesen Sachen mit dem Herrn Bischoffen von Wien conferiren und alles befürdern.

Jo. Swicardus Archieps.  
Moguntinensis.

Dem Edlen unserm lieben getreuen Hannß Ludwig von Ulm zu Marbach und Mittelbiberach Röm. Kayf. May. geheimen Rath und Vice Kanzlern.

#### XXIV.

Lehen Brief über das Generalat des Postwesens im Reich, für Lamoral von Taxis Freyherrn und seine Männliche Descendenten.

Wir Mathias, r. Bekennen für Uns, unsere Nachkommen am Reich, öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß wir großgünstig angesehen, wahrgenommen und betrachtet, welcher massen bey Unsern Ebbf. Höchstgeehrten Vorfahren am heil. Reich, Röm. Kaysern und Königen, Christmildist und Gottseelister Gedächtnuß, das Geschlecht

A a

deren

deren von Taxis, erstlich in Erdenk- und Aufrichtung, folgendes auch Disponir- Verseh- und haltung des gemeinen Post- Wesens im heil. Reich, Hispanien und andern Provinzien, von vielen Jahren herkommen, dasselbe successive vom einem auf den andern gelangt und dabey gelassen worden, darneben auch nicht weniger zu Gemüth geführt die angenehm- getreu- und verdrossen- nutzbar- und erspriessliche Dienst, welche höchst gemeldt- unsern Vorfahren weyl. Leonhard von Taxis, als General-Postmeister im Reich und den Niederlanden, viel- und lange Jahr und bis in sein Neunzig- jährig erlangtes Alter, und sonderlich die letzere Zeiten, weyl- land dem Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Rudolphem dem Andern, Röm. Kayser, Unserm geliebten Herrn und Bruder, und folgendes, nach besagtes Leonharden von Taxis tödtlichem Ableiben, sein Sohn, und bey vorangeregten General-Postmeister- Ambt Successor, der Edl. (Titl.) Lamoral Freyherr von Taxis, so wol erst höchst besagtem unserm Herrn und Bruder, als auch Uns seither unserer angetretenen Kayserl. Regierung, in mannigfaltige Weg, mit ungespartem Fleiß, und Bemühung dem allgemeinen Wesen zum besten zu Thro Majestät und Ed. auch unserm gnädigsten Wohlgefallen und Belieben erzeigt und bewiesen haben, vorgedachter Lamoral Freyherr von Taxis solches noch täglich thut, und hinführo nicht weniger zu erzeigen und zu leisten gehorsambst uhrbietig ist, auch wohl thun kan, mag und soll. So haben demnach aus jetzt angezeigt- auch andern mehr erheb- und beweglichen Ursachen, auch auf un- terthänigstes Ansuchen und Bitten mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath, und rechtem Wissen, vorgenanntem Lamoral Freyherrn von Taxis, und nach dessen tödtl. Ableiben, seinem ehlichen Sohn Leonharden von Taxis, auch allen ins künftig folgenden von Threr absteigenden Linie Ehlich herkommenden Leibs- Erben, und derselbigen Erbens Erben, Männlichen Geschlechts, die besondere Gnad gethan, und Ihnen obgemeltes General-Postmeister- Ambt über die Posten im Reich nun hinführan zu einem Mann- Lehen von neuem gnädigst angesezet, verwilliget und verliehen, thuen das ansetzen, bewilligen, und verleihen ihnen solches hiemit wis- sentlich in Krafft dieß Brieffs, und meynen, setzen, und wollen, daß vorgedachter Lamoral Freyherr von Taxis nun hinführo die Zeit seines Lebens und auf dessen Absterben gemelter sein Sohn Leonhard von Taxis und dessen hernachfolgende Ehlich Männliche Leibs Erben, und derselbigen Erbens Erben Männlichen Geschlechts, so lang deren in absteigender Linie vorhanden, und im Leben seyn werden, mehr geschribnes General-Post- Ambt, und was demselben an- hängig, als ein Männl. Reichs- Regal und Lehen innhaben, nutzen, niessen, und gebrauchen, und damit, wie sich gebühret, und von Alters herkommen, auch dergleichen Mannslehns Art und Eigenschafft ist, disponiren, verfahren, und handeln sollen und mögen, von allermänniglich unverbindert und unangefochten. Der mehr besagt Lamoral Freyherr von Taxis, hat uns auch darauff durch seinen vollmächtigen Gewalt Trager den Ehrsammen, Gelehrten Unsern und des Reichs lieben getreuen Fabium Pompon der Rechten Doctorn, gewöhnlich Eyd und Pflicht ge- than, Uns und dem heil. Reich von obbestimbt- auffß neue angesezet- Männlichen Lehen und  
Regals

Regals wegen, getreu, gehorsam, gewärtig, und dienstbar zu seyn, und davon alles das zu leisten, und zu thun, was einem getreuen Lehn Mann gebühret, immassen er sich dann auch gegen Uns, etlicher Anhäng und Conditionen wegen, gegen deren Vollzieh- und Haltung ihme obbenannte Bewilligung und Verleyhung ertheilt worden ist, durch einen absonderlichen Brieff reversirt, und verschrieben hat. Und wir gebiethen darauff allen und jeden Chur- Fürsten, Geistlichen und Weltlichen (ad longum ins Reich) ernst- und festiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie viel besagten Lamoral, Freyherrn von Taxis und nach seinem tödlichen Ableben dessen Sohn Leonhard von Taxis und seine hernachfolgende Ehliche Männliche Leibs Erben, und derselben Erbens Erben absteigender Linie und Männlichen Geschlechts an obgeschriebnem General-Post-Ambt, und was demselben obangezeigter massen anhängig, auch dieser Unserer von neuem gethanen Ansat, Beleh, Bewillig, Inhab, Nutz, und Niessung, damit als einem freyen Regal und Männlichen Lehen, wir sie obgehörter Gestalt gnädigst begabt und versehen, in keinerlei Weg, wie solches immer zugehen und geschehen möchte, nicht hindern, irren, anfechten, oder beschweren, sondern sie dessen geruhiglich freuen, nutzen, niessen und gebrauchen lassen, hierwider nicht thun, noch das jemand anders zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad, und Straff, und darzu eine Poen, nemlich 50 Marck löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thät, Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil oft genanten Lamoral Freyherrn von Taxis, seinem Sohn Leonharden von Taxis, und ihren Ehlich Männlichen Leibs Erben, und derselben Erbens Erben, so hierwider beleidiget würden, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle, doch sollen vielgenannte von Taxis schuldig seyn obgehörtes General Postmeister Ambt als ein von neuem angesetztes Regal und Männliches Lehen von Uns und Unsern Nachkommen am Reich jederzeit, wann und so oft es zu Fällen komt, wiederumb zu Lehen zu suchen und zu empfangen, getreulich und ohne Gefährde. Mit Uhrkund dieß Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist auff Unserm Königl. Schloß zu Prag den 27ten July 1615.

**Mathias.**

H. E. von Ulm.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.  
proprium.

H. N. Bucher.

## XXV.

Revers des Freiherrn Lamoral von Taxis, den er wegen des General Postmeister Amts im heil. Reich und was demselben anhängig, unterm 20<sup>ten</sup> July 1615. dem Kaiser Mathias ausgestellt hat.

Ich Lamoral Freiherr von Taxis, bekenne, für mich und meine Erben, öffentlich mit diesem Brieff, und thue khundt allermenniglich:

Demnach der allerdurchleuchtigst, Großmächtigst und Unüberwindlichste Fürst und Herr Matthias Römischer Kayser, zu Hungarn und Böhheim König ic. Unser Allergnädigster Herr, aus sonderbahren erheblichen und bewegenden Ursachen, auch auff mein unterthänigstes Ansuchen und pitten, das General Postmeister Ampt im Heiligen Reich und was demselben anhängig, mir, und auff mein tödtliches Ableiben, meinen ehelichen Sohn Leonharden von Taxis und nach defen gleichmäsig erfolgenden Todtsfall, allen ins künftig von absteigender Linie hernach kommenden ehelichen männlichen Leibs Erben, und derselben Erbens Erben männliches Geschlechts, zu einem Mannlehen von neuem gnädigst angesetzt, verwilligt und verliehen, nach mehrer Ausweisung eines deswegen gefertigt, diesem an Dato gleichlauttenden Lehenbrieffs, Krafft defen Höchsternennter Kayserlichen Majestätt, von mir durch meinen gevollmechtigten Gewaltträger gebührende Lehenspflicht geleistet und erstattet worden ist; als hab ich neben unterthänigst schuldiger Erkandtnuß, und Dankfagung jetzt berührter mir erzeigten Gnadt Ihrer Kayserlichen Majestätt zugesagt und versprochen, thue auch solches hiemit wißent, und wohlbedeichtlich, best- und beständigster Form Crafft dieses Brieffs, daß nemlich ich, und meine Erben, obbestimts Reichs General Postmeister Ampts halben nach Ihrer Mayestätt, und derselben Nachkommen, Römischen Kaysern und Königen, meinen gehörigen Respect und Auffsehen, in Allweg auff den hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Johann Schwickharden, Erz Bischouen und Churfürsten zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz Canslern, meinen gnädigsten Herrn, undt derselben Nachkommen am Erz Cansler Amt haben, und halten, darauff nach Ausweisung meines gegen Irer Kayserlichen Mayestätt gethanen unterthänigsten Erbiethens, die neue Ordinari Post Werck von Eölln gehn Frankfurth, von dannen gehn Nürnberg, und volgens bis an die nechste Post in Böhheim, nicht allein alsbaldt ins Werck setzen, und auf meinen eigenen Unkosten versehen, sondern auch die von Alters gebräuchige Ordinari Posten eines und andern Orths nach Notdurfft vleisig bestellen, und in ihren herbrachten esse erhalten; darneben auch die von Irer Majestätt vorordnete Staffeten, ohne Irer Majestätt Entgelt fortzuführen, die an- und von Irer Kayserlichen Majestätt, und derselben Nachkommen am Reich, wie auch Irer Majestätt des Reichs Erz- und und Vice-

Cans-

Canzler, geheimen und Reichs-Hoff-Räthen, auch anderen Dero hohen Officieren, abgehend Brieff treulich, und ohne Abforderung einiger Tax, oder Briefsgeldts überlieffern, und sonst mit Einnehmung erst bemelts Briefsgeldts wieder Gebühr niemands beschweren, zuvor derst aber unterm Prätext und Fürwandt obverstandener mir erwiesenen Gnad, neuen Anseh- Bewillig- und Verleyhung Irer Kayserlichen Majestätt Hoff- und Nieder-Oesterreichischen Postämptern keinen Eintrag, Irrung, Verhindernuß, oder Beschwerung, wie und auf was Weiß solches immer geschehen, und zugehen möchte, thun, oder zufügen solle noch wolle; Sintemalen mehr höchstermelte Kayserliche Majestätt für sich, und deroelben Nachkommen am Reich, und dero hochlöblichen Hauß Oesterreich vorberührte Hoff- und Nieder-Oesterreichische Post-Ämpter von angezogener Gnad, Bewilligung und Verleyhung genzlich abgefondert, und ausgeschlossen, und darunter im wenigsten begriffen, und verstanden haben wollen, alles Erbahr, getreulich, ohne Argelist, und Gevehrde. Dessen zu wahrer Urkhunde habe ich für mich, meine Erben, und Nachkommen diesen Revers mit eigenen Händen unterschrieben, und meinem angebornen Insigell becrefftigt, So geben den Zwanzigsten July im Ain Tausend Sechshundert, und Fünffzehenden Jahr.

( L. S. )

Lamorai von Taxis Freyherr.

XXVI.

Schreiben des Kurfürsten v. Mainz an den Kaiser.

Allerdurchleuchtigster ꝛ.

Eurer Kayf. Mayst. geruchen ihr allergndst hiebey geflügt sub Nris 1. 2. 3. und 4. vorlesen zu lassen, Was for beschwertliche beeintrachtigungen Er. Kayf. Mayst. General Obristen Postmeister Lamoral Freyherrn von Taxis und seinem nachher Nürnberg verordneten Postverwalter; deren aus Befehl E. K. M. angeordneten neuen Post halben gleich zu Anfang derselben begegnen, und was sie deswegen an mich Beschwerungsweise gelangen laßen ꝛ.

Dieweil nun solch der Stadt Nürnberg eigenthätig Beginnen zu Abbruch und Schmälerung E. K. M. im heil. Reich hergebrachten Post-Regals gereicht, und da demselben nit bey Zeiten mit Kayf. Ernst abgewehrt und begegnet werden sollte, die neu angeordnete Post nothwendig dadurch erliegen müßte und gedachtem Freyherrn Taxis dieselbe bey solchen unbefugten Eingriff in die Harr zu underhalten unmöglich fallen würde, als ist und gelangt

an E. K. M. mein unterthänigst gehorsame Bitt, sie wöllen bei diesen Sachen Ihre hohe Kaiserl. Autorität bey Zeiten interponiren und bey ermeldter Stadt Nürnberg durch ernste Befehl Schreiben verfügen, daß sie die unterstandene Beeinträchtigungen abstelle und der angeordnete Postverwalter ohne einige dergleichen unbefugte Sperrung an Verrichtung seines ihm anbefohlenen Postamts verbleibe und gelassen werde. Damit E. K. M. in dessen entstehung und da man Ihrer Mayst. in Dero Postregal diesfalls einzugreifen sich ferner unterfangen sollte nit geursachet werden uff deswegen weiter einkommende Elagen, ihrer Reitenden und anderer Postbotten halben eine solche Verordnung zu thun, die ihnen und den ihrigen am beschwerlichsten fallen möchte.

An deme verrichten E. Kayf. Mayst. zu Handhabung ihres selbstn bey dem Postwesen versirenden hohen Interesse ein Löblich Rühmlich gemeinnützig Werck der Justitien, so gedachter Freyherr von Taxis um E. K. M. zu verdienen ihm die Tag seines Lebens wirdet angelegen seyn lassen, und E. K. M. die der allmächtig in beständiger Leibsgesundheit und sieghafter Kayf. Regierung noch lange Zeit mildiglich gefristen und erhalten wolle, hab ich es uff sein unterthänig Anhalten erheischender Notdurft nach nit Verhalten wollen E. Kayf. Mayst. mich und meinen Erbstift zu beharrlichen Gnaden und Hulden underthänigst empfehlend ic. Datum Aschaffenburg den 3ten December 1615.

Eu. Kayf. Mayst.

unterthänigst gehorsamster Churfürst  
Jo. Suicardus Archieps. Mogunt.

XXVII.

Abermaliges Schreiben des nämlichen Kurfürsten an den Kaiser.

Allerdurchleuchtigster ic. ic.

Euer Kayf. Mayest. mag ich unterthänigst nit verhalten, was gefalt dero selben nacher Nürnberg versordneter Postverwalter benanntlich Johann Heydt an mich beschwerungsweise gelangen laßen wie das in denen, zwischen ihm und seinem abgeschafften Postillion zu Siebeneichen Philips Dolhopff genannt, sich jetzt angeregter Abschaffung halber erhaltenden Postirungen ermeldter Postillion ihn am Stadtgericht zu Nürnberg in rechtlichen Anspruch zu nehmen unterstanden darauf auch jetzt erwehntes Statgericht der Cognition sich so weit angemast daß

da

dafelb hindan gefest des Postverwalters Einredt in dergleichen Sachen die Cognition E. Kayserl. Mayst. und mir als Erzkanzlern gebühren thäte, auch meiner zu dem Effect an besagte Stadt Nürnberg abgegangener unterschiedlicher Abmahnungsschreiben ganz ohnerachtet am 7ten dieses neuen Calenders sich pro competenti erkläret von welchem vermeinten Spruch Er coram Notario & Testibus an E. Kayf. Mayst. Cammergericht zu Speyr appellirt und was zu Ausbringung nothwendiger Appellations Proceß und derselben ordentlichen Introdurcion ferner von nöthen an Hand genommen hätte, mit angehefter gehorsamster Bitt daß ich mich an gedachtem Cammergericht meines mit einlaufenden Interesse halben, interveniando einlassen und sonst die Sachen bester Möglicheit befürdern helfen wollte zc.

So viel nun jetzt berürte Intervention meines theils anlangt, nachdem ich mich erinnert, daß obberührtes Postwesen meinem Erz Cancellariat Amt anhängig in maßen E. K. M. beede nächste Vorfahren am heil. Reich allermildseligsten Begächtnuß solches nit allein selbstn darfür gehalten, sondern auch mit Vorwissen und Guetachten vorbesagtes Postwesen so oft es die Nothurst erfordert reformirt, und mir als Erzkanzlern darüber unterschiedliche Kayserl. Befehl und Commissiones zu deszen gebürlicher Handhabung allergndst ertheilt und uffgetragen; So habe ich aus solchen Motiven und Ursachen obberührter Intervention halben allbereit den meinigen nacher Speyer die Nothurst anbefehlen lassen.

Dieweil aber solcher Stadt Nürnberg eigenthetig beginnen E. K. M. oft angezogenes im S. Reich hergebrachtes Postregal *immediate* berührt, und zu dessen Abbruch und Schmälerung gereicht und dahero meines Erachtens E. K. M. selbstn hiebey mercklich interessiret, als habe ich kein fernern Umgang nehmen können, E. K. M. solches gehorsamlich zu berichten zu deroselben gnädigsten Nachdencken und gefälligen Resolution underthänigst stellendt, ob sie bey diesen Sachen ihre hohe Kayf. Auctorität bey Zeiten interponiren und dero Cammergerichts Fiscalen zu Speyer gnedigst Befehl uftragen wollen sich ebenmäßiglich interveniando einzulassen, oder wie dieselbe ohne einige maßgebung sonstn vermeinen diesen Dingen zu remediren seyn möge.

Er. Kayf. Mayst. die der allmächtige in beständiger Leibgesundheit und sighafter Kayf. Regierung noch lange Zeit mildiglich gefristen und erhalten wolle in Schuß des allmächtigen und deroselben mich und meinen Erbstift zu Kayf. beharrlichen Gnaden und Hulden underthänigst empfehlendt. Datum Aeschaffenburg in meiner St. Inhannsburg den 24ten October 1619.

E. Kayf. Mayst.

underthänigst gehorsamster Churfürst  
Jo. Suicardus Archieps. Mogunt.

## Allerdurchleuchtigster ꝛ. ꝛ.

Eu. Kayf. Mayest. wird vom Freyherrn von Paris allerunderthänigst klagendt vorbracht worden seyn was ihme eine Zeithero an dem General Postamt im Reich vornehmlich von den Eöllnischen und Francfurther Stattbotten, welche E. K. M. verpönten ernstern Mandaten und Verordnungen stracks zuwieder uff den Straßen zu Ross und Fuß abwechseln und eigene bestellte Botten uff etliche Meilen zu Fortführung der Brieff underhalten sollen, für Eintrag und Abbruch geschehe. Wiewohl ich nun außer allen Zweifel sehe es werden E. K. M. vor sich selbst allergnädigt dahin bedacht sein, wie solchen einreisenden Unordnungen, bey Zeiten gesteuert, ihre ergangene und publicirte kaysertliche Mandata in schuldige Obacht genommen und das gemeinnützige Postwesen noch länger in seinem *vigore* erhalten werden möge, So habe ich jedoch nicht underlassen sollen Kraft meines tragenden Erzcancellariatsamts uff gemeldtes Freyherrn Anhalten bey E. K. M. mich von seinetwegen gehorsamst zu interponiren allerunderthänigst bittend sie geruchen die allergndigte Verordnung zu thun, damit nicht allein das zu Schmälerung E. K. M. Postregals einschleichende Bottenwerck fürderlich und ernstlich abgeschafft sondern auch mehrgedachter Freyherr an seiner habenden und von E. K. M. über das General Postamt im Reich extendirten Erbbelehnung gegen den Hennotten welcher wie aus beyverwahrten der serenissima Infanta an uns abgangenen Schreiben zu vernehmen noch nicht acquiesciren soll, der Nothdurft nach geschützt und bey E. K. M. allergnädigsten Decret manutenirt und gehandhabt werd' möge.

Das gereicht gemeinem Wesen: Besten und E. K. M. thue ich damit dem allmächtigsten Gotte zu langwieriger und beständiger friedfertiger Kayf. Regierung mich aber derselben samt meinem Erbstift zu bishero gespürten Kayf. Gnaden underthänigst und gehorsamst empfehlen.  
Datum Aschaffenburg in meiner St. Johannisburg den 3ten Juny 1624.

Eu. Kayf. Mayst.

underthänigst gehorsamster Churfürst  
Jo. Suicard. Mogunt.

Von Gottes Gnaden Johan Fridrich ꝛc.

Unsern gnedigen Grus zuvor, Ehrveste liebe Getreue, Ab dem beischlus habt ihr mit mehrerem zu vernemmen, was die Römische Kayf. Mayst. Unser Allergnedigster Herr, von wegen befürderungh desen, im Heil. Reich verordneten allgemeinen Postwesens an Uns gelangen lasen, Allergnedigst gesonnen vndt begehrt, Wann wir Uns nun schuldig erkennen, zu Gemeinem Friedt, und Nutzen des H. Reichs alles dasjenige Ihrer Kayf. Mayest. in gehorsamen Diensten zu leisten in euserstem Unserm Vermügen.

Vndt wir dan von Zeigern dieses des obersten Postmeisters nachgesetzten Uns desen berichten lasen, das man in Vorschlagh stehe bei euch zu Horneburgh, Vndt also, in unserer bremischen ohnstreitigen Landtsfürstlichen Hocheit eine Poststelle anzuordnen, vndt zu vnterleggen.

So befehlen wir euch demnach hiemit gnediglich vndt Wollen, daß Ihr allerhöchst ermelter Römischen Kayf. Mayest. zu gehorsamen Diensten vndt dem H. Reich zu vorhabenden nutzen vndt Gemeiner nothhurst Ihm oberwehnten Nachgesetzten Postverwalter vndt den seinen hierin alle mögliche Zilf Anleitungh vndt befürderungh erweise, damit hierab euer schuldiger fleis, dienst, vndt gehorsamb gespüret werde, das verlasen Wir ons zu euch sambt und sonders, denen Wir mit gnedigen Willen zu allem guten wollgewogen. Geben of unserm Schloß Vorde den 27ten July Ao 1616.

Johan Fridrich.

Ich

die sambtliche Burghmanne zu Horneburgh.

XXX.

Antwortschreiben des Herzogs Christian zu Braunschweig Lüneburg  
und Bischofs zu Minden an Kaiser Matthias.

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster unüberwindlichster Römischer Kayser, Euer Röm. Kayserl. Mayest. seynd meine allerunterthänigste, schuldige, und ganz willige gehorsamste Dienste, ungespahrt liebes und gutes zuvor!

Allergnädigster Herr!

Euer Röm. Kayserl. Majestät den 22ten Januar jüngsthin allergnädigst an mich gethanenes Schreiben hab ich vorgestriges Tages mit allerunterthänigster Reuerenz allhie wohl empfangen,

B b

und

und als bald gebührende Verordnung gethan, daß in meinen Erb- und Wahllanden an Orten, welche der abgeordneter nachgesetzter benennet, und noch ferner für bequem dazu zu seyn erachten möchte, die extraordinari Post angeordnet werden soll, dann Euer Rom. Kaiserl. Majestät ich allerunterthänigst zu gehorsamen, und zu respectiren mich schuldig erkenne. Ew. Röm. Kaiserl. Majestät hiemit in den Schutz des Allerhöchsten etc. Datum auf meinem Schloß Zell den 2ten Aug. Anno 1616.

## XXXI.

## Ferdinand II. II.

Ehrwürdiger etc. Nachdem wir ein sonderbahre hoch und unumbgängliche Nothdurft zu sein befinden daß zu wieder Aufricht- und Erhaltung guter vertrentlichen Correspondenzen auch zu Beförderung des gemeinen Wesens Anliegen, Heil und Wohlfahrt wie an den vornehmsten Orten des Reichs also auch an denen Ober- und Niedersächsischen wie nit weniger an den Niederländischen, westphälischen Kraissen daß Postwesen introducirt angerichtet und erhalten werde, Als haben wir dem Edlen etc. Leonhardten Grafen von Taxis etc. gemessenen Befehlich gegeben sich der Bequem- und Gelegenheit der Orter wo und wie solch unsere gnädigste Intention zu Werck zu setzen und zu effectuiren sein möge, besten Fleißes von tragenden Amts wegen zu erkundigen und die Posten an gewissen Stellen zu legen und wie sich gebührt mit Posthaltern seinem Gutbedünken und der Nothdurft nach zu ersetzen und zu versehen, Wie hierbey aber von erstgedachtem unserm General Obristen Postmeister berichtet worden, daß er in D. L. Landen etlich Orth nothwendig erwählen, daselbsten einen oder mehr Posthalter bestellen und underhalten werden müße,

Hierumben ersuchen wir D. L. hiemit gnädiglich sie wollen uns zu sonder angenehmen gnädigen Wohlgefallen dieß gemeinnützige Werck zu befördern ihro angelegen seyn lassen und mehrgedachten Grafen von Taxis nicht allein an denselben Orten welche er hiezu tauglich befinden und D. L. nahmhast machen würdet daß er die Posten legen möge unweigerlich verwilligen, sondern ihme hierzue auch allen möglichen Vorschub thun und behülfflich erscheinen, damit er von männiglich ganz ungehindert das Postwesen in seinen Schwung und esse, auch in beständiges Aufnehmen männiglichlichen zum besten bringen möge.

Hieran erweisen uns D. L. ein sonder angenehmes Werck und Wir verbleiben deroeselben mit Kayserl. Gnaden und allen Guten jederzeit wohlgenogen. Prag den 23ten Novembr.

1627.

An Churfürst von Mainz & mut. mut. an viele  
andere Churfürsten und Stände.

Promotorial an Kurmainz und in simili an viele andere.

### Ferdinand ꝛ. ꝛ.

Nachdem wir eine sonderbahre hohe und unumbgängliche Nothdurft zu sein befinden, daß zu wieder Aufricht- und Erhaltung gueter vertraulicher Correspondenz auch zu Beförderung des gemeinen Wesens anliegen heil und Wohlfahrt wie an den vornemsten Orten des Reichs also auch in denen Ober- und Niedersächsischen wie nit weniger den niederländischen Westphälischen Craisen das Postwesen introducirt angeordnet und erhalten werde, Als haben der (Titl.) Wittib von Taxis in Kraft tragender Vormundschaft und als Vormünderinn ihres noch unmündigen Sohnes wir gemessene Befehl gegeben sich der Bequem- und Gelegenheit der Dert wo und wie solche unsere gndste Intention zu Werck zu setzen und zu effectuiren sein möge besten Fleißes von tragenden Amts wegen zu erkundigen und die Posten an gewissen Stellen zu legen und wie sichs gebührt mit Posthaltern ihrem Gutbedunken oder der Nothdurft nach zu versehen und zu versehen, hiebey aber von erstgedachter Wittib von Taxis berichtet worden, daß sie in D. L. Landen, ezliche Ort nothwendig erwählen daselbsten einen oder mehr Posthalter bestellen und underhalten werden müesse;

Hierumb ersuchen wir D. L. hiemit gnädiglich sie wöllen uns zu sondern angenehmen gnedigsten wohlgefallen dieß gemein nützliche Werck zu befördern ihro angelegen lassen und mehrged. Wittib von Taxis oder den ihrigen so sie hiezu vollmächtigen würdt nicht allein an denjenigen Orten welche sie hiezu tauglich befinden und D. L. namhaft machen würdet daß dieselbe die Posten legen möge unweigerlich verwilligen, sondern ihr hiezue auch allen möglichen Vorschub thuen und behülfflich erscheinen, damit also von männiglich ganz ungehindert das Postwesen in seinen Schwung und esse auch zu beständiges Aufnemen gemeinem Wesen zum besten kommen möge. Hieran erweisen uns D. L. ein sonder angenehmes Werck und wir verbleiben deroeslben mit Kayf. Gnaden in Freundschaft jederzeit wohl gewogen. Geben zu Regensburg den 12ten September 1630.

## XXXIII.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs Erz Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Cleve, Gülich, Berg, Stettin, Pommern &c. Herzog &c.

Unsere günstigen Gruß u. wohlgeneigten Willen zuvor,

Hochwohlgeborner, besonders lieber!

Es hat Uns Goswin Dulken Postmeister zu Ruremonde, welcher ohnlängst allhier gewesen, durch einige unserer Rätthe andeuten lassen, wasgestalt sich der Herr Graf sowohl zu gemeinen, als auch insbesondere, bevorab, da wir uns anjehs persönlich in hiesigen Unsern Landen befinden, zu Unserm Besten gutwillig erkläret und anerbotten, Kraft tragenden Amtes eine solche Anordnung zu machen, daß hinführo die Posten auch von unserer Residenz Stadt zu Cölln an der Spree auf Osnabrück, Münster, und folgendts anhero und ebenermassen wiederum zurück richtig, und zwar in kurzer Zeit gehen sollen,

Gleichwie nun Uns dasselbe zu sonderbar angenehmen Gefallen gereicht, als haben Wir nicht umgehen wollen, dem Herrn vor solche seine gute Gemüths Meynung hiemit günstlichen Dank zu sagen, und dabeyneben zu gesinnen, er wolle dabey beharren, und angeregte Anstellung wirklich verfügen, und ergehen lassen, sich auch versichern, wie Wir es gegen denselben jederzeit mit wohlgewogenen Willen, womit wir ihme ohnehin beygethan, zu erkennen nicht werden unterlassen. Geben in unserer Residenz zu Cleve den 2. Febr. 1647.

## XXXIV.

Auszug aus des Grafen von Gronsfeld Bericht an Kaiserl. Majest.  
Leopold I. dd. Braunschweig den 27<sup>ten</sup> März 1662.

„Wie ich nun meinen Abschied nehmen wollte, fängt der alte Herr (Herzog August zu Braunschweig Wolfenbüttel) mit heller Stimme an zu sagen: Sie wollten sich ihres theils also in einem und andern erklären, daß Euer Majestät daraus würden spüren und sehen können, daß Ihre viele Sachen niemals gefallen hätten. In dem Postwesen hätten sie ihres Theils alle die angefangene Neuerungen contradicirt, und ein sonderbares Misfallen daran gehabt, wären aber von ihren Herren Bettern überstimmt worden, müßten dem Kaiser gleichwohl gebührenden Respekt zeigen, Sie hätten niemal Ursache gehabt, über die Kaiserl. Post

zu Klagen, könnten auch mit Wahrheit nicht sagen, daß Dero von den Postbedienten ein einzig Schreiben von allen Dero Correspondenzen wäre zurückgehalten, oder nicht zu rechter Zeit geliefert worden, // *rc.*

XXXV.

Allerdurchlauchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kaiser *rc.*

Allergnädigster Kaiser und Herr!

Euer Römisch Kaiserl. Majest. sollen aus specialen Befehl Ihrer Churfürstl. Gnaden und Durchlauchten Durchl. Durchl. zu Mainz, Trier, Eöln, Bayern und Pfalz, Unserer gnädigsten Herren Wir deren auf hiesigem noch fürwährenden Reichs Tag gevollmächtigte Gesandte in allerunterthänigstem Respect vortragen, welschergestalt bey denenselben des Erb General Reichs Postmeisters von Thurn und Taxis Fürstl. Gnaden durch eigene Abordnung anbringen lassen, daß der Herr Graf von Platen unterm support des durchlauchtigsten Hauses Braunschweig Lüneburg eine geraume Zeit hero unterstanden, Euer Kais. Majest. hohen Post *Regali* in denen Niedersächsisch- und Westphälischen Kreisen sehr empfindliche Eingriffe zu thun, dero Kaiserlichen Postillionen die Führung der Paqueter durch angemaste bedrohliche Befehle zu untersagen, sie die Postillions anhalten und inhaftiren, ja gar die Paqueter erbrechen, und nichts erwinden zu lassen, so zu Unterdrückung der so hoch befreyten, und mit verpöntem Mandaten privilegirten Kaiserlichen Posten immer reichen kann, hingegen seine selbst eigene eingedrungene Posten, in denen Braunschweigisch- auch andern benachbarten Landen einzuführen und zu handhaben, mithin unsere gnädigste Churfürsten und Herren belanget Sie belieben möchten zu Abwendung eines so schädlichen Beginnens durch welches gleichwohlen nicht allein Eu. K. Majest. allerhöchster Respect, sondern auch Dero so wohl, als der sammentlichen Churfürsten und Ständen des Reichs, ja eines jeden Particularen, und insonderheit auch des *Commercii Interesse* so empfindlich berühret, und die absonderlich bey diesen Kriegsläufen so höchst nöthige Sicherheit der Correspondenzen gehemmet wird, bey Eu. K. Majest. sein hochgedachten Fürstens von Thurn und Taxis Fürstl. Gnaden vermög theuer geleisteten Lehens Pflichten, anbringende Beschweriß und Klagen zu schleunig- und nachdrücklicher zulänglicher Vorkehrung zu recommendiren.

Wann nun höchstgedacht unsere gnädigste Churfürsten und Herren all solche des Fürsten von Thurn und Taxis Beschwerde dergestalt gethan befunden, daß dessen Gesuch sie um so leichter Statt gegeben, als weniger sie sich vorstellen können, daß E. K. M. Dero vermög der Reichsatzungen, und nach und nach errichteten Kaiserl. Wahlcapitulationen *notorie*

zukommenden Reichs Post Regal dergestalt vor- und eingegriffen, ja gar in selbigen Landen niedergelegt zu werden verstaten können, oder werden, Eu. Kaisert. Majestät weniger nicht, als sämtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs auch aus vielen bedenklichen und höchsterheblichen Ursachen daran gar zu viel gelegen ist, daß solche kaisert. Posten, wie sie dem gemeinen Wesen zum Guten von Anfang wohl und mit besonderen Kosten aufgerichtet, also auch durch das Reich gehandhabet, und in sichern Lauf und Stand denen von E. K. M. derothalben emanirten verschiedentlichen Patenten und Mandaten gemäß der Gebühr erhalten werden; also haben mehr höchstgedacht Unsere gnädigste Churfürsten und Herren uns gemässen anbefohlen, E. K. M. solches alles in allerunterthänigstem Respect vorzutragen, und Deroselben in ihrem Namen, wie hiemit beschicht, sothane des Fürstens von Thurn und Taxis fürstl. Gnaden anbringende Beschwerden zu obvermeldten Ende geziemend und bestes Fleisses allergehorsamst zu recommendiren, wordurch gleichwie E. K. M. dem Publico einen stattlichen, und in sich denen Rechten und der Billigkeit gemässen Vorstand leisten; Also wird um Eu. Kaisert. Majestät jedermänniglich den dahero genüssenden Vortheil, und insonderheit unsere gnädigste Churfürsten und Herren es geziemenden Fleisses zu verdienen sich angelegen seyn lassen. Wir aber thuen zu beharrlichen kaisert. allermildisten Schutz und Gnaden uns in allertiefester Submission allergehorsamst empfehlen. Regensburg den 9ten Decemb. 1694.

Euer Kaisert. Majestät

allerunterthänigste gehorsamste  
des Heil. Röm. Reichs Churfürsten

zu

Maynz, Trier, Coblenz, Bayern und  
Pfalz, zu gegenwärtigen Reichs Tag  
gevollmächtigte Räte und Gesandten.

XXXVI.

Allerdurchlauchtigster r.

Euer Römisch Kais. Maj. sollen Wir der nachgesetzten geist- und weltlichen Fürsten auf noch fürwährenden Reichstag befindliche Räte, Botschafter und Gesandte in allerunterthänigstem Respect vorzutragen nicht umhin, und ist es bereits Reichs kündig, und jedermann höchst beschwerend, daß der hochfürstl. Hannoverische Minister Graf von Platen, unterm support selbigen

gen durchlauchtigsten Hauses sich nun eine geraume Zeithero unterstanden, Eu. K. Majest. hohen Post *Regali* in denen Niedersächsisch- und Westphälischen Kreisen sehr empfindlich- und schimpfliche Eingriffe zu thun, dero Kais. Postillions die Führung der Paqueter durch angemaste bedrohliche Befehle zu untersagen, sie die Postillions anzuhalten, und zu inhaftiren, ja gar die Paqueter zu erbrechen, und nichts zu unterlassen, so zu Unterdrückung der so hoch befreyten, und mit verpöntten Mandaten privilegirten Kais. Posten immer reichen kann, hingegen seine selbst eigene Posten in denen Braunschweig Lüneburgisch- auch andern benachbarten Landen einzuführen und zu handhaben.

Wann nun aus solchen eigenthätigen höchststrafbaren Verfahren anderst nichts, als Confusionen im Publico entstehen, indeme dardurch nicht allein Euer K. Majest. allerhöchster Respect, sondern auch dero so wohl, als der sammentlichen Churfürsten und Ständen des Reichs, ja eines jeden particularen, und insonderheit auch des *Commercii* Interesse so empfindlich angegriffen, und die absonderlich bey diesen Kriegsläufen so höchst nöthige Sicherheit der Correspondenzen gehemmet wird, welches guten Theils Unsere gnädigste Fürsten und Herren selbst, auch wir dahier schon eine geraume Zeithero erfahren, indem derselben und Unsere Correspondenzen zum öftern durch die Matische Posten denen Kaiserlichen abgenommen, bisweilen gar verschlagen, hinterhalten, und endlich nach einigen Wochen erst eingeliefert worden, diesen, und dergleichen ärgerlichen *Attentatis* aber nicht wird länger nachgesehen, noch zugegeben werden können, daß in eines Mediat Standes des Reichs Willkühr und Macht stehen solle, der Reichsfürsten Schreiben und darinn enthaltene *Secreta* entweder aus Passion, privat Interesse, oder auch Curiosität zu intercipiren, aufzuhalten, oder gar zu unterschlagen; dieses aber nicht vermieden noch die Eu. K. Majest., allen Churfürsten und Ständen, dem Publico und einem jeden so hoch angelegene Sicherheit der Correspondenzen geschaffet werden kann, wann nicht die Kaiserl. Posten, wie sie dem gemeinen Wesen zum guten von Anfang wohl, und mit besondern Kosten ausgerichtet, durch das Reich gehandhabet, und in ihrem Lauf und Stand denen von E. K. M. deshalb emanirten verschiedentlichen Patenten und Mandaten gemäß der Gebühr erhalten werden.

So gelanget an E. K. M. aus specialen Befehl, insonderheit derjenigen unserer gnädigsten Herren, die durch solche Matische *Attentata* bereits zum öftern beschweret worden, auch Namens der übrigen, denen an Sicherheit der Correspondenzen eben wohl gelegen, und die bey ausbleibender Remedirung dergleichen Verfahren auch zu besorgen haben, unsere allerunterthänigste Bitte, dieselbe allergnädigst geruhen wollen, hierunter ein ernstliches und nachdrückliches Einsehen zu verfügen, Dero Kaiserliche Posten, und mit selbigen die Sicherheit der Correspondenzen zu handhaben, und nicht zuzugeben, daß solche in selbigen Landen dem Vorhaben nach gar niederglegt werden, sondern vielmehr denen von des Fürsten von Thurn und Taxis Fürstl. Gnaden seiner theuer geleisteten Lehenspflichten, auch solchen

chen Eingriffs und Confusion halber anbringenden Klagen, die Wir Namens unserer gnädigsten Fürsten und Herren bestens allerunterthänigst empfehlen, fürderlichst, und mit ernstlichem Nachdruck dermahleinst abzuhelfen; Wodurch, gleichwie E. K. M. dem Publico einen statlichen, und in sich den Rechten und der Billigkeit gemäßen Vorstand leisten, also werden um E. K. M. jedermänniglich, den dahero genießenden Vorthell, und insonderheit Unsere gnädigste Fürsten und Herren geziemenden Fleißes zu verdienen sich angelegen seyn lassen. Wir aber thun zu beharrlichen Kaiserlichen Hulden und Gnaden Uns in allerunterthänigster Submission allergehorsamst empfehlen. Regensburg den 9ten Decembr. 1694.

### Euer Kaiserl. Majest.

allerunterthänigste allergehorsamste

von wegen

Salzburg, Hoch- und Teutschmeister, Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Costanz, Augsburg, Hildesheim, Paderborn, Freysing, Regensburg, Passau, Trient, Brixen, Münster, Chur, Fulda, Johanniter Meister, Berchtesgaden.

Von wegen

Sachsen Coburg, Sachsen Gotha, Altenburg, Brandenburg Culmbach, Baden Durlach, Baden Baden, Hessen Darmstadt, Holstein Glückstadt, suo loco & ordine Nassau, Hadamar, und Siegen

zu gegenwärtigen Reichstag

gevollmächtigte Räte, Botschafter und Gesandte.

---

## XXXVII.

### Monitum

Collegii principum ad §. 3. Art. XXIX. (vormals XXVIII.) Capitulationis Josephi II. vom J. 1764.

“ Das Postwesen gehöret ohnedem ad Comititia, wohin es auch zu remittiren, und bis dahin in Konformität der Perpetuae in suspenso zu lassen, indessen aber dem anno 1670. in Comititiis gemachten Concluso und an. 1711. zwischen beeden Collegiis getroffenen Vergleich

zu inhäriren , auch in dieser das gesammte Reich und dessen Rechte in corpore angehender , vor die Reichsgerichte gar nicht , sondern ad Comitia gehöriger Sache denen Ständen mit Mandatis beschwerlich zu fallen , nicht zu gestatten seyn wird. „

### A u s z u g

Reichsfürstenraths = Protokolls über die zur Wahlkapitulazion Leopolds II.  
dem kurfürstl. Collegio zu überreichenden Gravamina und respective  
monita , in Bezug auf den XXIX<sup>ten</sup> Artikel das Postwesen  
betreffend.

Martis 13. Julii 1790.

Ad Art. XXIX.

Thurn und Taxis: „ Stelle anmit das Ersuchen, damit der gegenwärtige Art. 29. ohne neuen Zusatz und Veränderung wolle belassen , und dem Concluso dieses hohen Collegii in Ansehung des kaiserlichen Postregalis nichts Widriges einverleibt werden; und soll man anbey auf besondern hohen Befehl Sr. Hochfürstlichen Gnaden vermelden , wie mit den meisten höchst- und hohen Kur- und andern Fürstlichen Höfen über die ehemals bestandene Post Differenzen und geführte Beschwerden sich von Seiten des Erb- general Reichs Postamts gütlich verglichen worden seye, und sich dasselbe dahero von der Zufriedenheit mehrerer höchst- und hohen Reichsständen schmeicheln könne; in Ansehung deren noch mit ein- und andern vorwaltenden Mißbelligkeiten aber hätte sich gedachtes Erb- general Obrist Postamt alle Mühe gegeben, eine gleichmäßige Vereinbarung zu erzielen, und hoffe man, daß auch solche noch zu Stande kommen, und die sich hierunter gebende viele Mühe nicht fruchtlos seyn werde; „

„ Gleichwie Sr. Hochfürstliche Gnaden sich in Ausübung des Ihnen anvertrauten kaiserlichen Reichspost Regalis ( womit sie von Kaiser und Reich belehnet ) nur an dasjenige hielten, was Ihnen an hohen Gerechtsamen zuständig ist; so richteten Hochdieselben auch ihre geflossenste Sorge dahin, damit die kaiserlichen Reichsposten der Korrespondenz kaiserlicher Majestät und sämtlicher höchst- und hoher Reichsstände sowohl, als auch dem allenthalbigen Kommerzium alle nur erspriessliche Beförderung, ohne Rücksicht auf die kostspielige Unterhaltung der Postkurse, möglichst verschaffen möchten. „

„ Des Herrn Erb- general Postmeisters Hochfürstliche Gnaden würden auch dießfalls zweckdienlichste Anstalten vorzunehmen nie unterlassen, sondern das Ihnen so schätzbare öffentliche Zutrauen, dessen Sie sich bishero zum thätig- auch wirklich allgemein anerkannten Beispiel der gegen andere Länder vorzüglich guten Posteinrichtungen schmeicheln dürften, noch ferner in voller Maasse zu erhalten, und zu verdienen trachten; Hochdieselben werden demnach, wie bishero, auch in Zukunft die pünktliche Handhabung der, auf Erhaltung guter Ordnung

abzielenden Postgenerals Verordnungen stetshin mit dem wachsamsten Auge zu beobachten, und zu unterstützen nicht außer Acht lassen. //

// Jede bey Ihnen angebrachte Klage könnte sich immer die schleunig- und unpartheyische Untersuchung, jede gerechte Klage aber die zuverlässigste Abhilfe, und jeder angezeigte Mißbrauch schnell und angemessene Ahndung versprechen. //

// Bey so wahrhaft gewiß reichspatriotischen Gesinnungen könnte es des Herrn Erb- generalen Oberst Postmeisters Hochfürstl. Gnaden nicht anderst als schmerzlich fallen, wenn etwas von Anständen und Beschwerden, ohne vorher erhoffende vertrauliche Rücksprache, zu vernehmen seyn sollte. //

// Durchdrungen von der aufrichtigsten Bereitwilligkeit zu Hebung jeden Anstandes (so ferne es ihren zu Lehen tragenden und in ihren Esse Reichs Konstitutionsmäßig zu erhaltenden Rechten ohnnachtheilig geschehen kann) die Hand zu bieten, hat gehorsamste Gesandtschaft den ausdrücklichen Auftrag, jeden der sich etwa beschwert zu seyn erachtenden höchst- und hohen Ständen angelegentlich zu erbitten, die allenfallsige Beschwerden, und Desiderien Sr. des Herrn Erb- general Obrist Postmeisters Hochfürstl. Gnaden gefälligst umständlich bekannt zu machen, und somit Hochdemselben die angenehme Gelegenheit zu verschaffen, dem in Sie gefetzten schätzbarsten Zutrauen, so viel es nur von Ihnen abhanget, möglichst zu entsprechen. //

Bamberg, Würzburg, Sulda, Dietrichstein: // Bleibt bey dem Monito de anno 1764. usque ad verba: zu inhäriren, inclusive: reliquis omittis. //

Salzburg, cum reliquis votis: } // Inhäriren Bamberg.  
Augsburg, cum caeteris votis: }

Württemberg: // Hält dafür, daß das vormalige Gravamen, so wie es damalen gefaßt, und gemeinsam beliebt worden, ohnverändert beybehalten, oder aber loco: zu inhäriren, wenigst der Beyfaß gemacht werden sollte: Um so mehr zu inhäriren, als sich die Stände die desfalls vermeintlich geschehende gesetzliche Anordnung nur in so ferne gefallen lassen können, als Sie an solchen Verfügungen selbst Antheil nehmen. //

// Die übrigen fürtrefflichen Gesandtschaften nahmen die Sache ad Referendum. //

Jovis 22. Julii 1790.

Hochfürstlich Salzburgisches Directorium: — — // Wollte — — sämtlich fürtrefflichen Gesandtschaften eröffnen: //

// Nachdem das Monitum ad Art. XXIX. sich auf eine im Jahr 1671 wegen dieses Punktes beschehene Vergleichung beziehet; So habe Directorium die älttere dießfallsige Protocolla und Acta, wie auch jene von den Jahren 1664. 1665, und 1666. nachgesehen, und aus solchen befunden, daß dieser Artikel damalen aus den Ursachen ausgesetzt, und von der Kapitulationshandlung gesondert worden sey, weilten mehrere das Postwesen als ein Kaiserl. Reservat,  
und

und demnach als eine anhero nicht gehörige Sache angesehen haben, und weilen der zwoischen dem Kaiserl. Erb- General- und Kaiserl. Hofpostamt obgewesene Streit damalen in Vergleich gestanden wäre, welcher nunmehr unterm 25. April 1770 zu Handhabung des Kaiserl. Reichs Postregalis entschieden worden. //

„ Da nun beede Ursachen jezmalen nicht mehr obwalteten, allermassen die letztere nun ganz entfallt, und in Ansehung der ersteren die nachmalige Kaiser die, wegen des Postwesens in die jüngere Wahlkapitulation eingebrachte Vorsehung sich haben gefallen lassen, diese auch, zumalen deren letztere, für die Rechte der Ständen ein mehrers in sich begreifen, als in dem Project perpetuæ hierwegen enthalten ist, und solche weiter das wahren, was dieser Sache halber von Reichswegen noch werde beliebt werden, So habe Directorium ein solches melden wollen, und erwartete, ob jedoch bey dem Monito, usque zu inhärenten inclusive, wolle bestanden werden. //

Bamberg, Würzburg, Sulda, Dietrichstein: „ Erachten, daß bey denen von dem Hochlöbl. Directorio gemeldeten Umständen, und aus denen dabey angemerkten Betrachtungen es rätlich seyn dürfte, von dem vormaligen Monito abzugehen; Sollten aber die mehreren Stimmen dieses hohen Collegii bey solchen bestehen wollen, so kann man diesorts jedoch auf desselben letzteres Membrum aus der Ursache nicht eingehen, weilen die Rechtshilfe Niemand gehindert werden mag, und annebst in der Erklärung des Kurfürstlichen Collegii de dictato 16. Novemb. 1712. ausdrücklich ist bedungen worden, daß denen in Postsachen an den Reichsgerichten anhängigen Prozessen der Lauf ungehindert gelassen werden solle; dann das darauf unterm 23. ejusdem Mensis & Anni erfolgte fürstliche Conclusum besaget, daß man ab Seiten des hohen Fürstenstandes nie gemeint gewesen seye, dem Kaiserl. Generalpostamt in dessen rechtmäßig hergebrachten Befugnissen auf einige Weise Eintrag zu thun, noch dasselbe wider Recht und Billigkeit zu beschweren. //

Richstädt, Chur, Corvey, auch Westphälische Grafen, Katholischen Theils ex Commissione per Bamberg: „ Wie Bamberg. //

Salzburg, cum reliquis votis: „ Wie Bamberg. //

Württemberg und Nömpelgard: „ Seye vor der Hand blos dahin instruiert, denenjenigen Gravaminibus, respective Monitis zu inhärenten, welche ehemalen dem Kurfürstlichen Collegio übergeben worden, in der neuesten Wahlkapitulation aber ihre Erledigung noch nicht erhalten haben. //

„ Da es nun hiermit nur allein auf die Salvierung jener Grundsätze ankommt, nach welchen ohne Antheilnehmung der Stände eine nur von dem Kurfürstlichen Collegio der Kaiserlichen Wahlkapitulation einseitig einrückende Stelle eine gesetzliche Kraft nicht erhalten könne, des 29te Artikel, vom Postwesen aber bey der Vergleichung mit der Perpetua zur reichstägigen Berichtigung ausgesetzt worden; so ergebe sich von selbst, daß der Vorderatz des Gravaminis

annoeh zu bestehen habe. So viel hingegen den Nachsatz in Bezug auf die Mandats Erklärnisse betreffe, so sey hierorts nur ohnedem von solchen Mandats Erklärnissen die Frage, welche auf angeblich bestehende die Konkurrenz sämmtlicher Stände aber nicht erhaltene Gesetze begründet werden wollen, dahero auch ein Grund nicht vorzuwalten scheine, warum letztere Stelle des Gravaminis nunmehr wegzulassen seye, man müste demnach dasjenige pure wiederholen, was am 13ten dieses ad Protocollum gegeben worden. //

Augsburg, Passau, Berchtesgaden, cum reliquis votis: "Wie Bamberg und Würzburg, Freysingen und Regensburg: "Sey instruirt, die Gerechtsame des Herrn Fürsten von Taxis bestermassen zu unterstützen. //

Salzburg, cum reliquis votis: "Was Augsburg, Corvey, Berchtesgaden, und die mit einverständene so eben in Ansehen des 29ten Artikels der neuesten Wahlkapitulation, das Postwesen betreffend, erinnert, habe in in den ältern Akten und Handlungen über die perpetuirliche Wahlkapitulation den von dem Directorio so eben eröfneten vollkommenen Grund, das, was also lezthin über besagten Artikel von ein- oder anderer fürtrefflichen Gesandtschaft geäußert worden, hebe sich hiedurch von selbst, mithin werde es wohl dießfalls bey der novissima sein Verbleiben haben.

Lichstädt, Chur, Corvey, Westphälische Grafen, katholischen Theils, ex Commissione per Bamberg: "Wie Augsburg. //

Status ceteri: "Nehmen die Sache ad Referendum. //

Jovis 19. August. 1790.

Directorium proponirte: "Das Conferenzprotokoll vom 22ten July zeige, daß in Betreff des XXIX. Artikels der Wahlkapitulation und des dahin einschlagenden alten Gravaminis von einigen fürtrefflichen Gesandtschaften die Sache ad referendum genommen worden seye. //

"So ferne nun die erwartete Instructionen hierüber eingelaufen seyen, auch etwa einige weitere Erinnerungen ad Capitulationem futuram nachzutragen gefällig seyn sollte; wolle man darzu hiermit Gelegenheit geben. //

Speyer und Weissenburg: — — "Sey man dießseits, den Art. XXIX. Capitulationis betreffend, dahin gnädigst angewiesen, zu gegenwärtigem Conferenzprotokoll zu erklären, daß von Speyer und Weissenburg man an der Maasse mit Württemberg und Mömpelgard einverstanden seye, daß es bei dem letzteren Fürstlichen Monito und respective Gravamine seines ganzen Inhalts belassen werden möchte. //

Braunschweig Wolfenbüttel: "Auf den von dem vortreflich Hochfürstl. Salzburgischen Directorio in der am 22ten vorigen Monats Julii gehaltenen Conferenz, in Absicht des ad Art. XXIX. der neuesten Wahlkapitulation gemachten älteren Gravaminis gethanen Vortrag seye man, folgendes ad Protocollum zu geben, gnädigst angewiesen. //

“Es stünde außer allem Zweifel, daß man fürstlicher Seits bey den Verhandlungen, das Postwesen betreffend, von jeher die Absicht gehabt, die landesherrlichen Gerechtsame zu sichern, und das Postregal jedem Reichsstand vi superioritatis territorialis, investituræ, und Complexus Regalium zustehe, zu behaupten.“

“Reichskündig sey es, daß in den Jahren 1671. und 1711. zwischen den beeden höheren Reichs Collegiis ausgemacht, und festgesetzt worden: daß das Postwesen aus der Wahlkapitulation hinweg, und zur Reichstägigen Berathschlagung ausgesetzt bleiben sollte. Hieraus hätten die Reichsstände ein jus quæsitum erhalten, und Sie seyen das daraus erhaltene jus singulare zu behaupten befugt, wenn zumalen in der Wahlkapitulation etwas aufgenommen werden wollte, was den Reichständischen Befugnissen, und Landes Hoheitsrechten zuwider wäre, da man im Gegentheil eine diesem gemäße Fassung wohl geschehen lassen könne; mit so thanen von jeher standhaft behaupteten Grundsätzen sey der Antrag des Hochfürstl. Salzburgerischen Directorii, von dem ältern Monito der altweltfürstlichen Häuser zu abstrahiren, nicht zu vreinigen, und könne man davon auf keine Weise abgehen.“

Sachsen Cassel: “Trette dieser Deklaration völlig bey.“

Sachsen-Coburg, Baaden und Nassau: “Stimme ebenfalls bey.“

Brandenburg Onolzbach und Culmbach: “Wegen des in letzterem Konferenzprotokoll proponirten Moniti, das Postwesen betreffend, erkläret man hierdurch den Beytritt zu dem vor-  
trefflich Würtembergischen Voto.“

Sachsen Weymar und Eisenach: — — — “Bestehet man um so mehr auf die gänzliche Beybehaltung des ältern Gravaminis ad Art. XXIX. vom Postwesen, als sich die Fürsten und Stände des Reichs, die in dieser Angelegenheit in der Kaiserl. Wahlkapitulation geschehende Anordnung nur in so ferne gefallen lassen können, als sie ihre Landesherrliche eigene Rechte hierauf in Suspenso lassen, oder an den gesetzlichen Verfügungen selbst den Ihnen gebührenden Antheil nehmen, und eben deswegen auch jene in den Jahren 1671 und 1711. bey dem perpetuirlichen Wahlkapitulations Negotio vorgewaltete Hindernisse auch diesen Artikel vom Postwesen zwischen beeden höheren Reichs Collegiis zur Vereinigung zu bringen, noch bey weiten nicht gehoben sind, sondern eine vorgängige Reichstägige Deliberation und Entscheidung allerdings bedürfen.“

Sachsen Gotha und Altenburg: “Seye gnädigst angewiesen, besonders ad — — Art. XXIX. dem so eben verlesenen Sachsen-Weymarischen Voto beyzutretten.“

Sachsen-Coburg: “Similiter.“

Bamberg, Würzburg, Sulda und Dietrichstein: “Diesorts verbleibe man bey vormaliger Aeußerung, zumalen solche in dem kurfürstlichen Gutachten vom Jahre 1636 in dem Reichsabschied vom Jahre 1640 S. 93. welcher das Postregal in seinem Esse erhalte, und dessen Schmälerung abwendet, in dem Instrumento Pacis monasteriensis Art. X. welches nur dessen

immoderata onera, nicht aber dasselbe gehalten wissen will, in dem darauf unterm 2. Dezember 1649. erlassenen Kaiserl. Patent, und in dem von diesortiger Gesandtschaft hohen Herrn Prinzipalen mit und nebst mehreren hohen Herren Kur- und Fürsten an Kaiserl. Majest. unterm 9. October 1694. erlassenen Vorstellungsschreiben bestens gegründet ist. //

Freysingen: "Se. Hochfürstl. Gnaden zu Freysing und Regensburg seyen von denen bekannten billigen bisher dem Kaiserlichen Reichspostwesen so erspriechlichen Gesinnungen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis überzeugt, daß Hochdieselben das Kaiserliche Reichspostgeneralat nach der vorgeschriebenen Reichsgesetzlichen Ordnung zu führen, die hierinsfalls sich etwa ergebende Beschwerden von selbst abzuthun, und die höchst- und hohe Mißstände in keiner Art in ihren dießfälligen Befugnissen zu beschweren, stets bedacht seyn werden: Dahero Sie in dessen Hinsicht der Fürstlich Bambergischen Abstimmung beytretten. //

Regensburg: "Wie Freysing. //

Lüttich: "Ad Majora. //

Lübeck: — — "Wolle in Rücksicht auf die Beybehaltung, oder vorgeschlagene anderweite Fassung des Gravaminis ad Art. XXIX. denen für das Postregal sich erklärenden Majoribus beytretten. //

Bey den solchergestalten gedauerten verschiedenen Meynungen hat man sich einverstanden, daß die beyderseitige Meynungen zum Protokoll dahin zu bemerken wären:

### Monitum

Collegii principum ad Art. XXIX. §. 3. Capitulationis Leopoldi II.

"Haben einige Gesandtschaften darauf angetragen, damit es bey dem ganzen Inhalt des Moniti vom Jahr 1764. belassen werden möchte, einige deren aber haben erachtet, daß das besagte Monitum völlig umgangen, oder, wenn selbiges beybehalten werden wollte, jedoch dessen letzteres Membrum weggelassen werden möchte. //

### Schema Votorum

der

Fürtrefflichen Gesandtschaften des Reichs = Fürsten = Rathes

betreffend

das

Monitum ad Art. XXIX. Capitulationis Cæsareæ novissimæ

über das

Reichspostwesen.

Für die Cessirung des Moniti de 1764. oder wenigstens in Casum pluralitatis Votorum für die Abgehung von dem letztern membro des gedachten moniti votirten	Für die gänzliche Beibehaltung des Moniti de 1764. votirten	Weder Pro noch Contra erklärten sich	Ad Majora votirte	Theils absentes, theils quasi vacantes wa- ren.
Salzburg. Dietrichstein. Bamberg. Würzburg. Eichstädt. Chur. Freysingen. Augsburg. Regensburg. Passau. Basel. Fulda. Ellwangen. Berchtesgaden. Johanniter-Weister. Schwäbisch- und Rheinische Prälaten. Ahrenberg. Schwäbif. Grafen. Westphälische Gra- fen kathol. Theils. Lübeck. Auersperg. Fürstenberg. Lichtenstein. Schwarzberg.	Württemberg. Mömpelgard. Speyer. Weissenburg. Braunschweig. Wolfenbüttel. Hessen-Cassel. Sachsen-Cob- urg. Baaden. Nassau. Brandenburg, Onolzbach, und Eulmbach. Sachsen-Wei- mar. Sachsen-Eise- nach. Sachsen-Gos- tha, und Altenburg. Baaden-Dur- lach, und Hochberg.	Hohenzollern. Wetterau. Gra- fen. Costanz. Kempten. Hollstein. Glückstadt. Vorpommern. Hessen-Darm- stadt. Schwarzburg. Mecklenburg, Schwerin, und Güstrow. Schwerin, und Razeburg. Anhalt. Nassauhada- mar, und Siegen. Nassau-Dil- lenburg. Siegen, und Diez.	Lüttich.	Pfalz-Zweibrücken. Fränkische Grafen Westphälische Gra- fen Evangel. Theils. Oesterreich. Romenn. Teutschmeister. Straßburg. Hildesheim. Vaderborn. Trient. Henneberg. Brixen. Münster. Stablo. Worms. Prüm. Bayern, und Leuchtenberg. Pfalz-Lautern. Simmern. Neuburg. Beldenz. Magdeburg. Halberstadt. Hinterpommern. Minden. Eamin. Ostfriesland. Bremen Zell. Calenberg. Grubenhagen. Verden. Lauenburg.

## XXXVIII.

Schreiben des Herrn Grafen von Taxis an Rutger Hinüber zu Hildesheim  
das Postwesen betreffend.

Unsern Gruß zuvor, Bester besonders Lieber Getreuer.

Demnach Wir in Kraft Unsers tragenden Amtes zu mehreren Dienst und Beförderung Ihrer Röm. Kayf. Maj. der Chur undt Fürsten, auch andern Herren und Ständen des Reichs Correspondenzen so woll als auch zu Aufnehmen der Postläuff, durchs ganze Reich zu erstrecken, undt zu restabilliren entschlossen seint, als haben Wir Euch ein solches zu dehm ende zu wissen fügen wollen, daß Ihr Uns mit nechsten Verständiget, wo, wann, welcher ohrten nach eweren Guetbedünken, aldorten Posten geleyet werden können, undt weisen Unsere Intention ist Ewer Amt so woll zu erweitern, alsß auch bey solchen zu manuteniren, undt Euch deshalben absonderlich zu beneficiren.

So verhoffen Wir, daß Ihr in Bedienung deselben mit aller Punctualität Treue undt Wachsamigkeit, wie solches der Röm. Kayf. Maj. Unsers allergdsten Herrn undt des Reichs Dienst erfordert, ferners continuiren werdet, und daß in Betrachtung dessen ohne Unserm Wissen undt genehmhalten, auch expressen Befelch undt Verordnung Ihr niemahls daß geringste nicht vornehmen noch unterfangen werdet, in Versehung dessen Wir Euch mit gnädigen willen woll beygethan verbleiben. Datum Brüssel den 12 July 1649.

L. de la Tour Graff von Taxis.

## XXXIX.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, postulirter Coadjutor des Stifts Hildesheim, erwählter Dom Probst des Erz Stifts Bremen 2c. Fügen hiemit allen und jeden Unseren Prälaten, Rätthen, denen von der Ritterschaft, Großvogten 2c. 2c. und sonstn männiglichem, was Würden, Standes oder Wesens sie sind, denen diese Unsere Salva gardia und Postbrief vorkommt, und damit ersuchet werden, nebst Zuentbiethung Unsers gnädigen Grußes und geneigten Willen zu wissen; daß uns der Ehrsam Unser lieber getreuer Johann Klueg, bestellter Postmeister und Bürger Unserer Stadt Braunschweig unterthänigst angelanget, unsere salvam gardiam und Postbrief dessen er sich für sich und die Postbediente in unserm Fürstenthum Landen und Gebieth jedesmal zu desto besseren durch und Fortkommen zu gebrauchen ihm in Gnaden zu ertheilen; Weilen Wir dann für Uns geneigt zu Fortsetzung dieses

dieses allgemein nützlichen Werkes alle gedeyhliche Beförderung zu erweisen, so haben wir gedachtem Postmeister die gesuchte *Salvam Gardiam* und Postbrief nicht beweigern, sondern ihme die hiemit und Kraft dieses ertheilen wollen, gebieten hierauf Unsern obgemeldten Prälaten, Räten, denen von der Ritterschaft, Großvogten 2c. 2c. denen diese unsere *salva Gardia* und Postbrief, oder derselben von besagten Postmeister unterschriebener Abdruck oder Abschrift fürgezeigt wird, sie sollen ihn und alle seine zu der Post bestellte und verordnete Diener und Personen nicht allein bey erwehnter Unser ertheilten *salva Gardia* bis an Uns manutiren, und sie aller Oerter in Unsern Fürstenthum= Graf= und Herrschaften, Landen, Gebiet, Stadt, Märkt und Flecken zu Wasser und Lande, allenthalben samt Pferden mitführenden Briefen und Paqueters allemal frey, sicher zu jeden Begebenheiten allen fürdaurenden guten Willen erweisen, auch solches von den ihrigen zu geschehen verfügen; hieran geschieht Unser gnädiger zuverlässiger Willen und Meynung, und Wir sind den Gehorsam in Gnaden zu erkennen, geneigt; urkundlich unter unser Fürstl. Handzeichen und vorgedrucktten Kanzley Secret; geben auf unserer Festung Zell den 9. Juny 1647.

(L. S.)

Friedrich.

XL.

Edler Insonders großgünstiger Herr und hochwerther lieber Freund!

Auf Befehlig der hiesigen Herren Stadthalter, Kanzler und Räte kann M. Großgünst. Herrn nicht verhalten, wie daß verschiedene Klagen allhier einkommen, daß seine Post anjehet in so gar schlechten Stande, zumalen nicht allein die Wagenfuhr ganz abgeschaffet, sondern auch die reitende Posten gar nicht mehr giengen, dadurch dann nicht allein dem gemeinen Wesen, sondern auch den Commerciën und reisenden Leuten ein ziemliches abgienge und dadurch verhindert werde, welches die Länge nicht zu verantworten stünde, dahero sich dann verschiedene angemeldet, so die Post und Wagenfuhren abzunehmen, und in den alten Stand zu setzen sich getraueten, wann aber obgedachter Herr Stadthalter, Kanzler und Räte ihm ungerne darunter aus gewissen Ursachen gravirt sehen mögten;

Als haben sie befohlen M. ggst. Herrn dieses zu vermelden, und darneben zu vernehmen, ob er sich getraute, zwischen dieses und nächstkünftigen Trinitatis die Post und Wagenfuhren wieder in den alten Stand zu setzen, damit ferner keine Klagen eingehen, widrigenfalls würden

sie keinen Umgang nehmen können darinnen andere Verordnung zu machen, erwarte darauf mit ehesten seine Erklärung, und verbleibe nebst Empfehlung göttl. Schutzes

M. Großgünst. Herren

Rapin Zell den  
18ten May Ao. 1655.

Ueberschrift.

dienstgebener  
Jakob Bockel.

Herrn

Herrn Johann Klugen, der Röm. Kayf.  
Majestät wohlbestallten Postmeistern  
in Braunschweig.

## XLI.

### Leopold 2c.

Uns ist glaublich vorkommen, wasgestalt Ew. Ebd. Vorhabens seyn sollten, in ihren Landen einige neue Posten anzurichten, und die Kaiserl. Postämter dadurch zu hemmen und abzustellen, immassen dann von denenselben mit Zuthun der Brandenburger und Braunschweiger eine fahrende Post auf Zell, Lüneburg und Hamburg angestellt, auch dem Kaiserl. Postverwalter zu Münden aus derselben Befehl keine Briefe mehr anzunehmen verbotten worden seye.

Alldieweilen aber solches Unserm Kais. Post *Regale* zum Nachtheil und Abbruch, auch zu übler schädlicher Nachfolg im heil. Reich gereicht, und dahero Uns hierinn gebührendes Einsehen zu haben gebühren will, als begehren wir Ew. Lieb. und Oheim gnädiglich, daß Sie von Abstell- und von Bestell- und Anrichtung dergleichen neuerlichen Posten abstehen, auch was darinnen etwa seither fürgenommen wiederum abstellen, sondern den Kaiserl. angestellten Posten ihren vorigen ungehinderten Lauf lassen, und da je bey denen Kais. Postämtern einige Mängel vorkommen sollten, die wollen wir auf beschehene unterthänigste Erinnerung alsobalden remediren und abstellen, gestalten ohne das wie Ew. Ebd. selbst bekannt, die wider das Postwesen vorkommende Beschwerden in Unserer Kaiserl. Wahlkapitulation auf dem Reichstag remittirt und verwiesen worden.

Woltens Ew. Lieb. also hemit unerinnert nicht lassen, die erstatten auch daran unsern gnädigsten Willen und Meynung, und Wir verbleiben denenselben mit 2c. Wien den 5ten Merz 1659.

## XLII.

## Auszug

der Interims Postordnung der Braunschweigischen Häuser

dd. 19<sup>ten</sup> Decemb. 1659.

„ Ob zwar der Herren Herzogen Durchl. Durchl. guten Fug und Ursach hätten, in ihre Landen keine andere Posten, dieselbe möchten auch dependiren, von wem sie wollten, auffer denen so von Ihro Durchl. Durchl. selbst geordnet seyn, oder hinführo noch gelegt werden möchten, zu dulden, allermassen vor diesem dergleichen Taxische oder andere fremde Posten durch diese Lande nicht gegangen, sondern alles durch eingeseffene Leute verrichtet worden; so seynd dieselbe doch noch zur Zeit nicht abgeneigt, die gräflich taxische Post nachfolgendermassen bis zu anderweiter Verordnung durch dero Fürstenthum und Lande zu verstaten.

1. Daß dieselbe sich aller fahrenden Posten in allen und jeden Braunschweigischen Landen enthalten, und deren durchaus sich nicht anmassen soll.

2. Die reitenden Posten aber können noch zur Zeit tolerirt, und auf gebührendes Ansuchen denselben gewisse Pässe ertheilet werden, jedoch daß ihnen in denen fürstl. Braunschweigischen und Lüneburgischen Landen von ein- oder ausheimischen Briefen zu sammeln und anzunehmen durchaus nicht, die aber aufferhalb Landes angenommene Paqueter und Briefe durchzubringen zugelassen und gestattet seye.

3. Auch die Taxische Postmeister keine andere Postbediente als Fürstl. Braunschweigisch- Lüneburgische eingeseffene Unterthanen in hiesigen Landen gebrauchen sollen.

4. Hingegen wird mehr Hochgedachtes benahmtes Fürstl. Haus den beyden Postmeistern Notcher Hinüber und Hilmar Reichmann mit Ihro Durchl. Durchl. jedermalig bewusst und gnädigster Bewilligung durch die Braunschweigisch- und Lüneburgischen Lande, wo es die gemeine Wohlfahrt, und der reisenden Gelegenheit erfordert, zu Wagen und zu Pferde Posten anzulegen, gemessene Concessionen ertheilen; Wie auch demnächst eine gewisse hiemit vorbestaltene Postordnung ausfertigen und publiciren lassen. //

## XLIII.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrenvester, Wohlweise,  
günstige gute Freunde!

Wir geben Euch hiermit zu vernehmen, und wird Euch sonder Zweifel schon vorhin bekannte seyn, wie daß jüngsthin im gesammten Fürstl. Hause ein absonderlich Postwesen zu Nutzen der

commercirenden auch Reisenden angelegt, und wie es deshalb in jetzt höchstbesagten Fürstlichen Hauses Landen zu halten, gewisse Verordnungen gemacht worden.

Wann nun glaubwürdige Nachrichten bekommen, daß die Goslarischen und in Specie der von Eurem Orte ab, auf Osterode gehende Bote in Serenissimi cellissimi Unserer gnädigsten Fürsten und Herren Landen, Briefe einsammeln und bestellen solle, solches aber als der aufgerichteten Postordnung zuwider, demselben nicht verstattet werden kann;

Als gefinnen anstatt seiner Fürstl. Durchl. Wir an Euch hiermit, ihr wollet die unfehlbare und nachdrückliche Verfügung thun, daß sich sothane Boten des Brieffsammelns und Bestellens im Lande gänzlich enthalten, und sich auf allen Fall für Ungelegenheit hüten, und also dem angeordneten Fürstl. Postwesen ein richtiger und ungehinderter Lauf gelassen, und demselben kein Nachtheil noch Hinderniß zugezogen werden möge. Wolltens Euch hiermit unverhalten, denen wir zu freundlichen Diensten geflissen. Datum Zell den 4ten Decembr. 1661.

Fürstl. Braunschweigisch. Lüneburgisch. Kanzler und Ráthe.

An  
Bürgermeister und Rath  
der freyen Reichsstadt  
Goslar.

Heinrich Dietrich.

---

#### XLIV.

Nachdem eine Zeithero gegen dem Kaiserl. Postwesen in den Hochfürstl. Braunschweigisch-Lüneburgischen Fürstenthum und Landen viele Mißhelligkeiten entstanden und vorgefallen, daraus dann grosse Confusion zum höchsten Nachtheil des ganzen Stats, auch Turbierung der Kaiserl. Chur- und Fürstl. Correspondenzen und Hinderung der allgemeinen Commerciens erfolgen, und leichtlich zu weitem Zerfallen Anlaß geben können, man auch wirklich gesehen, daß mit Anlegung der Fürstl. Braunschweigisch-Lüneburgischen Postfuhr vor etlichen Wochen der Anfang gemacht, und von denen Hochfürstl. Häusern Braunschweig und Lüneburg Hrn Hilmar Deichmann die Verwaltung dieser Fürstl. Postfuhr aufgetragen worden, hat man ferner Confusion zu vermeiden, und damit die Kais. reitende Posten aller Orten in ruhigen richtigen Stand erhalten werden mögten, mit Hrn Hilmar Deichmann dergestalt und also verglichen, daß er unterdessen mit mir und allen andern Kaiserl. Postmeistern und Verwaltern aller Orten und Enden und mit niemanden anders anbinden, und getreulich correspondiren, und denselben alle Briefe, Packereyen und Sachen vertraulichst ohne einige Hinderlist zuschicken wollte

wolte und sollte, und darüber nachfolgende Puncta aufgesetzt und unter uns beliebt worden, welche Herr Deichmann fest und ohnverbrüchlich stets zu halten auf Leib und Seele, Ehr, Treu und Redlichkeit, zugesaget und selbige unterschrieben hat.

1. Als wird ausdrücklich und feyerlich bedungen und verabscheidet, daß durch sothanen Vergleich der Postfuhr die Röm. Kais. Majest. an Dero hohen Post-Regale in keinerley Weise noch Wege präjudiciret, noch Deroselben das geringste damit an ihren Frey- und Gerechtigkeiten vergeben seyn solle noch könne, wie ingleichen im geringsten nicht denen Hochfürstl. Häusern Braunschweig und Lüneburg, sondern nur blos alles dahin angesehen, wie man zur Ruhe kommen, die Kaiserl. reitende Posten conservirt und in Dero schnellen Lauf ferner ohngehindert bleiben, und erhalten werden mögen.

Dahero Herr Deichmann auf Hamburg an mich Joh. Baptista Brinz, in Bremen an Herrn Joh. Gerhard Brinz, und sonst an allen Kaiserl. Postmeistern und dero Postbedienten alle Personen, Briefe und Sachen ohne einigen andern Unterschleif, wie solcher auch Namen haben und immer erdacht werden möge, getreulichst spediren und zuschicken.

2. Hingegen verbinden wir uns, daß wir möglichsten Fleißes dahin bedacht seyn wollen, wie diese Fuhren in guten Stand erhalten, und zu unsern allerseits Nutzen gereichen mögen, diesfalls dann unter uns ohne Falsch und Galle, eine wahre Liebe, Treue und Freundschaft hiermit gestiftet, und beständig unterhalten werden solle, und darbey kraft dieses uns samentlich verbinden, die Fuhren überall auf gleiche Kosten zu führen.

3. Ich Hilmar Deichmann verspreche und verbinde in Kraft dieses mich hiermit an Eydes statt und bey Treuen, Ehren und guten Glauben, daß ich keinerley Weise noch Wege, wie solches Namen haben und erdacht werden kann und mag, der Kaiserl. reitenden Post einigen Eintrag oder Hinderung thun lassen will, sondern vielmehr dahin trachten, wie solche conservirt werden möge, und also denen Kaiserl. Postämtern und Bedienten alle Briefe und Paquetter getreulichst und fleißigst jedesmal ohne einigen Aufenthalt schleunigst fortschicken, und mit niemanden als mit denen allein anspannen und correspondiren werde. Gleichfalls verspricht Herr Joh. Baptista Brinz, und Herr Johann Gerhard Brinz, daß sie ebenermassen alle Packereyen, und nach Abgang der Kaiserl. reitenden Post einkommende Briefe, so bey der fahrenden Post nit fortkommen können, selbige jedesmal an Hrn. Deichmann mit fortschicken, und nicht bis zu der andern reitenden Post hinterhalten und liegen lassen wollen, damit zu Beförderung aller Chur- und Fürsten Etats, und der gemeinen Commerciën alles beschleuniget werden möge; Zu dem Ende dann auch der Herr Klug die Kaiserl. reitende Post in Braunschweig behalten, und von mir Hilmar Deichmann keinerley Weise noch Wege daran turbirt und gemolestirt werden solle und möge, und will ich Hilmar Deichmann jetzt als dann und dann als jetzt, nach äußerster Möglichkeit dahin trachten, wie alle Boten und sonderlich die Braunschweig- Hildesheim- und Hannoverische Stadtboten ab-

geschaffet, an freyer Passage gehemmet und tractu temporis aller Dessen zu wachsen unef-  
fectuiret werden mögen.

4. Damit auch alles in guten richtigen Gang und Stand erhalten und fortgesetzt werden  
möge, ist dieser Fuhren halber unter uns ausdrücklich und beständigst verabschiedet worden,  
daß wir alle viertel Jahr entweder zu Lüneburg oder auch in Hamburg zusammen kommen,  
daselbsten Rechnung ablegen, denen allerseits Bedienten das ihrige abstatten, und dasjenige so  
übrig oder zu kurz in zwey gleiche Theile unter uns, als Joh. Baptista Brinz und Hilmar  
Deichmann, gleichfalls mit Herrn Joh. Gerhard Brinz zu Bremen, wegen der Postfuhr zu  
Braunschweig auf Bremen, zu gleichen Gewinn und Verlust theilen, und uns dabei also gegen-  
einander verhalten wollen, daß dießfalls keiner Ursache oder Anlaß zu Klagen haben solle, und  
sind dieser Contracten zwey eines Lauts verfertigt, und zu Versicherung und Festerhaltung von  
beyden Theilen unterschrieben, und mit ihren Betschaften bevestiget, und einem des andern  
Hand ugestellt worden. So geschehen Hamburg den 28ten July Ao. 1661.

( L. S. )

Hilmar Deichmann.

---

XLV.

Extract

aus der von dem Magistrat der Stadt Braunschweig dem kaiserl. Commissario  
Grafen von Gronsfeld abgegebenen Erklärung das Postwesen betreffend.

De signato Braunschweig den  $\frac{24 \text{ März}}{3 \text{ April}}$  1662.

„Ganz ohne aber ist, und nimmer erweislich, daß mehrgedachte Stadt an der dem kaiserl.  
Postmeister daselbst der Postkassete angegebene Abnehm- und deren Zueignung Hilmar Deich-  
mann schuldig, und derselbe mit sonder des Raths Concession darumb geduldet werde, ja viel-  
mehr kundbartlich solches durch äusserliche von der Stadt Braunschweig nicht zu erwehrende  
Macht geschehen, der kaiserl. Postmeister in Braunschweig auch mit Fug sich nicht wird kön-  
nen beschweren und verisiciren, daß demselben allda ein mehreres, dann was ihme des Orts  
gebühret, und jure Magistratus zu erigiren zugemuthet. //

## XLVI.

Demnach zwischen den Kaiserl. Herren Postmeistern Joh. Baptista Brinzen in Hamburg und Joh. Gerhard Brinz in Bremen, und Herrn Hilmar Deichmann ein gewisser Accord und Combination, vermög aufgesetzter und beliebter Verfügung vorgegangen, ich Hilmar Deichmann auch solches in allen zu effectuiren und ins Werk zu stellen mich verpflichtet, herentgegen gedachter Herr Brinz mir wieder versprochen, das Kaiserl. Postamt in Braunschweig en Condition zu verschaffen, daß dadurch die Kaiserl. Autorität und Dero freyes Post Regale weniger Ihro Hochgräfl. Excellenz von Thurn und Taxis Dero zu Lehen tragende Gerechtigkeit im geringsten nicht gesperrt, sondern nach aller meiner besten Möglichkeit propagiret, manuteniret, und befördert, und dieselbe in keinerley Weis noch Wege von mir geschmälert, oder ins künftige, wie es auch Namen haben und erdacht werden kann, beunruhiget oder benachtheiliget werden sollte; zu dem Ende ich mich dann solchergestalten comportiren, daß derselben Aggregation und Ratification darauf erfolgen möge, so will auch das Kais. Postwappen an das Posthaus zu Braunschweig jederzeit öffentlich setzen und aushängen, wie gleichfalls denen zu Goslar, Münden, Lüneburg Zell, und andern bey Zeiten seel. Herrn Klugen gewesenen Postverwaltern und Bedienten nicht allein die freye Post Administration verschaffen, sondern selbige jederzeit darbey auf das kräftigste manuteniren helfen, und im Fall ich nicht wirklich prästire, darzu mich in aufgerichteten Accord zu Rottenburg verpflichtet, soll alles nichtig, und ohne die geringste Einrede meiner Administration des Kaiserl. Postamts verlustig seyn, auch selbiges ohne einige dazu habende oder prätendirende Gerechtigkeit also fort wieder abstehen, welches alles ich an Eydes statt bey meinen hohen Ehren und Redlichkeit und bey den Worten der Wahrheit, stets und fest, unverbrüchlich zu halten hiemit versprechen thue, auch zu dem End diesen Revers mit eigener Hand unterschrieben, und mit meinem Petschafft befestiget habe. So geschehen zu Rottenburg den 19ten May 1668.

(L. S.)

Hilmar Deichmann.

## XLVII.

Kaiserliches Reskript an Hilmar Deichmann.

Leopold II.

Uns ist eine Zeither sehr mißfällig vorgekommen, was gestatt Unser Kais. hohes Post Regal an vielen Orten und Enden neuerlich und widerrechtlich, absonderlich aber durch das in denen  
Braun-

Braunschweig. und Lüneburgischen Territoriis höchst ärgerlich ohnberechtigtes und nichtig angestelltes Platisches Postwert beeinträchtigt, vernachtheiligt, ja gar eliminiret werden wollte. Wie wir nun aber obtragenden allerhöchsten Kaiserl. Amts wegen solches nicht länger nachsehen noch zugeben können, als haben wir hierunter ein und andere nothdürftige und gemessene Kaiserl. Befehl und Verordnungen ergehen lassen, wobey uns auch anjeko weiters vorkommen, wie viel an Erhaltung Unseres bishero in der Stadt Braunschweig hergebrachten Kaiserl. Reichs Postamts gelegen, also daß wir billig dasselbe in seinen aufrichtgen Lauf und guten Esse erhalten sehen wollten; ermahnen und befehlen Wir demnach dir als unserm dasigen Kais. Postmeistern hiemit gdst, daß du dich, und zwar absonderlich bey gegenwärtiger Coniunctur in und auffer Reichs die Correspondenz der Orten, in möglichster Richtigkeit zu erhalten, befließigest, deswegen von allen anderen Reichs Postämtern und sonst männiglich die Paqueter und Schreiben, wie daselbsten üblich, und alle in der Zeit geweste Reichspostverwalter von undenklichen Jahren daselbsten gethan, ohnweigerlich annehmest, und zur richtigen Bestellung versorgest, auch wosern diesem zuwider was neuerliches vorläme, und gesucht werden möchte, Uns dasselbe jedesmal ohngesäumt gehorsam und treulich berichtest, und darüber unsern ggdsten Kaiserl. Befehl erwartest. Hieran beschiehet unser gnädigster Will und Meynung, und Wir seynd beynebens cc. cc. Wien den 18ten April 1687.

XLVIII.

Kaiserliches Reskript an Braunschweig Wolfenbüttel.

Leopold cc.

Wey Uns hat der Titl. Eugenius Alexander Graf von Thurn und Taxis sich beschweret, wie daß als auf erfolgtes Ableben Unseres gewesten Kaiserl. Postmeisters zu Braunschweig Hilmar Reichmanns, der Johann Peter Lautensack in Kraft von supplicirenden gehabter Expectanz mit Erw. Ebd. Ebd. Vorwissen und Genehmhaltung in berührte unsere Kaiserl. Postadministration daselbst wirklich installiret, und demselben von E. L. L. alle Assistenz und Manutenez dabey versprochen, sochem des Churfürstens zu Braunschweig Hannover, und Herzogs zu Zell Lieb. Lieb. sich nicht allein heftig opponiret, auch schriftlich contradiciret, sondern noch dazu gegen Unsere Kaiserl. Postverwalter zu Minden, Göttingen und den Postillion zu Echte via facti verfahren worden; mit gehors. Bitt, Wir sowohl E. L. L. zu fernerer Manutenerung Unseres Kaiserl. Postmeisters zu Braunschweig zu animiren, und berührtes Churfürstens und Herzogs  
E. L.

E. L. von allen ferneren Gewaltthaten zu dehortiren ggst. geruheten. Wie Uns nun zu sonderbaren ggsten Gefallen gereichet, daß E. L. E. zu Conservirung Unsers höchsten Reichs Post Regalis ihres hohen Orts, sich so rühmlich angenommen, und obbemeldten Unsern von supplicirenden Unsern General Reichs Erb Postmeistern neu installirten Postmeister zu mehrgedachtem Braunschweig Joh. Peter Lautensack zu manutenuiren sich erkläret;

Als haben wir auch nicht umhin seyn wollen, solch Unser hierab geschöpftes gnädigstes Wohlgefallen E. L. E. hiemit zu erkennen zu geben, und dieselbe anbey zu ersuchen, bey diesem Dero löbl. Fürnehmen zu Manutenuirung Unsers höchsten Kaiserl. Reichs Post Regalis noch ferner zu continuiren, so wir um dieselbe in jedweden Begebenheiten zu erwiedern ohnvergessen seyn werden. Dero dann Wir mit 2c. den 22ten Sept. 1693.

## XLIX.

Von Gottes Gnaden Wir Rudolph August und Anton Ulrich Gebrüdere, Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, für Uns und Unsere Erben und Nachfolgere an der Regierung, urkunden hiemit: Als zwischen denen Kaiserl. und Unsers Fürstl. Hauses Erb General Postämtern insonderheit eine Zeithero wegen der in Unserer Stadt Braunschweig von dem Kaiserl. Postamt besonders versehenen Hauptstation einige Differentien entstanden, und sich noch gegenwärtig erhalten, welche Wir vermög der an Unserer Herren Vettern zu Zell und Hannover E. L., darüber verschiedentlich gethaner gründlicher Vorstellungen, durch eine wohlmeynentlich intendirende Combination der vorbemeldten Kaiserl. und Unsers Fürstl. Hauses Posten, soviel die berührte Station in Unserer Stadt Braunschweig betrifft, solchergestalt in der Güte zu combiniren vielfältig bemühet gewesen, daß vermittelst eines auszufindenden bequemen Expedientis beede Postämter daselbst durch eine Person administrivet würden, der deshalben aber von Unsers Fürstl. Hauses Erbgeneral Postmeister dem Grafen von Platen mit des Fürsten von Taxis Liebd. versuchte Vergleich bishero nicht succediren, noch zum Stande gebracht werden mögen, daß Wir Uns demnach aus verschiedenen hohen und wichtigen Ursachen, und damit bey Thro Kaiserl. Mayest. nicht einiger Unwillen oder Mißfallen möchte erwecket werden, bewogen gefunden, das Kaiserl. Postwesen in gedachter unserer Stadt Braunschweig in dem Stand als es zeithero gewesen, so lang unveränderlich beruhen zu lassen, bis obberührte Vereinigung oder Combination zu dem verlangten Effect gebracht seyn wird, und zweifeln Wir nicht, man werde Fürstl. Taxischer Seits solche nach äusserster Möglichkeit mit zu besördern sich nicht weniger angelegen seyn lassen, als Wir uns jederzeit ferner dazu geneigt finden lassen werden; gestalt wir dann dieses nicht nur gegen Unsere Intendanten und Drossen Joh. Peter Lautensack, welcher gegenwärtig das mehr ermeldte Kaiserl. Postwesen respicirt, sondern auch nach ihme gegen sei-

nen darauf expectivirten Sohn Rudolph August von Lautensack hiemit also declariren wollen. Urkunden Unsers Handzeichen und beygedruckten Fürstl. geheimden Ranzley Secrets. Geben in unserer Stadt Braunschweig den 8ten Aug. 1701.

R. August. (L. S.) Anton Ulrich.

L.

Dem Durchl. Fürsten und Herrn Herrn Anton Ulrich Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ic. ist gebührend vorgetragen worden, was für Beschwerden des Fürsten von Taxis Liebdt. und der Graf von Platen, auch deren allhier bestellte Postämter über Dero Post Kammereschreiber Henneberg geführt, auch was derselbe zu seiner Verantwortung unterthänigst einzubringen vermeynet, als nun höchstged. Ihre Durchl. dergleichen Klagen allerdings abgestellt wissen wollen; so befehlen sie gedachtem Henneberg hiemit nochmals gnädigst und ernstlich künftighin seinem gethanen Eyd gemäß keine zahlbare Brief mehr unter seinem Couvert abgehen zu lassen, und im Fall dergleichen Brief an Ihne adressirt werden sollten, solche sofort an die Postämter zu liefern, damit selbigen durch die ihme Hennebergen aufgetragene Versorgung der herrschaftl. Briefe, kein mehrerer Eintrag geschehen möge, mit der ernstlichen Verwarnung, daß wenn derselbe diesen Befehl nicht gebührend beobachten, und einiger Contravention noch einmal überführet würde, Er sodann ipso facto seines Dienstes entsetzet, auch die gegebene Bestallung aufgehoben seyn soll, wornach der Postkammereschreiber sich gebührend zu achten. Urkund Ihre Durchl. eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. geheimden Ranzley Secrets. Geben in der Stadt Braunschweig den 16ten Merz 1709.

LI.

Extract

aus dem Konferenzprotokoll, welches den 8<sup>ten</sup> Merz 1716. auf dem Schloß zu Blankenburg in Beyseyn Ihre Herzogl. Durchl. Ludwig Rudolph wegen Anlegung einer kaiserl. Reichspost daselbst abgehalten worden.

„ Wie dann Höchstgedacht Ihre Durchl. die Kaiserl. Post bey solcher Einrichtung durch Ihre Lande, beständigst conserviren, mithin keine andere reitende noch fahrende Post durch ihr Fürstenthum auf solcher Linie gestatten wollten. „

## LII.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr Anselm Franz des heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taris, Graf zu Balsafina, Freyherr zu Impden, Herr der Herrschaft Wolfertheim Kossum und Meuseghem, der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall und Erb General Obist Postmeister im heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden mein gnädigster Fürst und Herr zc. mir Rudolph August von Lautensack die Verwaltung Dero Reichspostamt in Braunschweig mit dem nämlichen Vortheil und Emolumenten, gleich solches mein Vater genossen, in Gnaden conferiret und anvertrauet; so verspreche ich in Kraft dieses, daß derselben und Dero Successoren in allen deme, was solche Verwaltung ob sich hat, gehorsam, getreu und gewärtig seyn, des Kaiserl. Reichspostwesens Nutzen und frommen, so viel an mir, befördern, zu derselben Nachtheil und Schaden nichts unternehmen, die Ordinari und Extraordinarien zu rechter Zeit, wie auch alle Kais. Chur- und Fürstl. Couriers expediren, und sonsten allen Befehlen, so Ihro Hochfürstl. Durchl. mir in Postamtsachen zustellen mögten, gehorsame Folge leisten wolle, zu Urkund dessen habe ich diese Erklärung unterschrieben; so geschehen Braunschweig den 25ten Aug. 1721.

(L. S.)

Rudolph August von Lautensack.

## LIII.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ludewig Rudolph Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zc. Wir verordnete geheimbte Rätthe thun kund hiemit auf gnädigsten Befehl von Höchstgedacht  
Ihrer Durchlaucht:

Nachdem die Königl. Großbritannische und Churbraunschweigische geheime Justiz Rath von Lautensack, als Kaiserl. Reichs Postmeister zu Braunschweig, aus besonderer Egard für die beschehene Recommendation en Faveur des Kammersehreibers Westphal zu Blanckenburg, selbigem zugleich die Expedition der Kaiserl. Post daselbst aufgetragen, dabey aber besorgt ist, daß solches über kurz oder lang dem Kaiserl. Postamt zum Präjudiz dahin angeführet werden könnte, als ob die Kaiserl. Post beständig gemeinschaftlich administirt oder jeder Zeit einem Fürstl. Bedienten anvertrauet werden müßte, daß besagte dormalige gemeinschaftliche Respicirung der Kaiserl. und Fürstl. Post dem Kaiserl. Postamt niemalen präjudiciren, noch zu eini-

ger Consequenz gereichen solle. Urkundlich des hierunter gedruckten, geheimden Kanzley Secrets und der beygefügtten Unterschrift. Braunschweig den 30ten Aug. 1733.

(L. S.)

Fr. von Münchhausen.

LIV.

Wir Georg der andere von Gottes Gnaden König von Großbritannien Frankreich und Ir-land, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst ic. Unsere Freundschaft und was wir mehr liebes und gutes vermögen zuvor! hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Oheim! bey Ew. Edd. wird sich sonder Zweifel die hinterbliebene Wittwe des in Unsern Diensten gestandenen geheimen Justiz Rath von Lautensack erworben haben, bey der Administration deren Posten auf dem Fuß, wie ihr verstorbener Ehemann dieselbe gehabt, Zeit ihres Lebens continuiret zu werden; gleichwie Wir nun derselben und ihrer Famillie viel gutes gönnen, und sie daher in ihren Suchen gerne consolirt sehen mögten; Also haben wir keinen Umgang nehmen mögen, Ew. Lieb. die Sache bestermassen zu recommendiren, und zu bezeigen, daß Uns durch einige gewirige Resolution eine angenehme Gefälligkeit geschehen werde, die Wir Ew. Lieb. zu Freundschaftsbezeugungen stets geflissen verbleiben. Herrnhausen den 12ten Juny 1735.

Ew. Lieb.

gutwilliger Oheim  
Georg.

An den  
Fürsten von Thurn und Taxis ic.

Guttorff.

LV.

Auszug Schreibens Sr. Durchl. Herzogs Ferdinand Albrecht zu Braun-  
schweig und Lüneburg an Se. Durchl. den Herrn Fürsten  
von Thurn und Taxis.

„ Gleichwie Uns nun die von Ew. Lieb. nach Absterben des von Lautensack an Unsern Hof-  
juncker Ferdinand von Münchhausen beschehene Uebertragung der kaiserl. Reichsposten in Un-  
serer

ferer Stadt Braunschweig ganz gefällig und genehmig ist, Wir auch dahero demselben hierunter Unsere Protection in allen Vorfällen wiederfahren zu lassen, nicht ermangeln werden, also verbleiben Wir übrigens Ew. Liebden. zu allen Freundschaftsbezeugungen stets willig und bereit. Gegeben in Unserer Bestung Wolfenbüttel den 9ten July 1735.

Euer Liebden

Dienstwilliger Oheim  
Ferdinand Albrecht.

LVI.

Nota.

Dem Herrn Postdirector von Münchhausen ist bereits bekannt, wie des Herzogs Unsers gnädigsten Herrn Durchl. sich genöthiget gesehen haben, Sr. Fürstl. Gnaden, dem Herrn Fürsten von Thurn und Taris die Toleranz der bishero in hiesigen Landen precario subsistirenden Fürstl. Tarischen Reichsposten aufzukündigen. Es war Terminus zur Beendigung dieser Toleranz auf den 15ten dieses Monats angesetzt. Allein es haben des Hrn. Herzogs Durchl., auf Ersuchen des Herrn Fürsten von Thurn und Taris Fürstl. Gnaden, sich gnädigst gefallen lassen, ersagten Terminum bis zum ersten des nächstkünftigen Monats July, jedoch daß solcher nicht weiter propagabel sey, hinauszusetzen. Fürstliches Ministerium hat zum Ueberfluß nicht verfehlen sollen, dem Herrn Postdirector von Münchhausen nochmals von dieser bevorstehenden Veränderung mit dem hiesigen Fürstl. Tarischen Postamte zu benachrichtigen, und das Ersuchen hinzuzufügen, mit diesem Tage die Postschilder sowohl vor- als inwendig des Posthauses abzunehmen, das Post Comtoir zu schließen, sich aller fernern Collectur und Distribution der Briefe und Päckereyen von dieser Zeit an zu enthalten, und weder eine reitende noch fahrende Post oder Estaffette zu spediren.

Sollte fürstliches Ministerium, wider seine Wünsche, finden, daß es dem Herrn Postdirector von Münchhausen nicht gefällig, auf sein Ersuchen Rücksicht zu nehmen, so wird man zwar ungerne, aber doch nicht Umgang nehmen können, des Herzogs Unsers gnädigen Herrn Durchl. gemessenste Befehle zur Vollstreckung zu bringen, und die Postschilder abnehmen zu lassen, auch das übrige nöthige weiter zu verfügen.

Wie indessen das Interesse des fürstl. Tarischen Reichs Postwesens es auf alle Fälle erfordert, daß desselben Post Päckete richtig durchgebracht werden; so giebt fürstl. Ministerium

dem Herrn Postdirector von Münchhausen anheim: ob es nicht beliebig vor Ablauf dieses Termins jemanden an das fürstl. Posthaus zu schicken, der das nöthige mit dem fürstlichen Postamte dieserhalb verabrede, und der die Fortschaffung der fürstl. Tarischen Reichs Post Packete bis zu weiterer Regulirung besorge, wobey von Seiten des fürstl. Postamts, alle Bereitwilligkeit thätig zu beweisen, man sich bemühen wird. Braunschweig den 21ten Juny 1790.

( L. S. )

Fürstliches Ministerium.

An  
Herrn Postdirector von  
Münchhausen hieselbst.

## LVII.

Rückäußerung des kaiserl. Reichspostdirectors zu Braunschweig Freyherrn  
von Münchhausen, auf die von dem dortigen fürstl. Ministerio  
ihm zugestellte Note.

Auf die von Einem Hochverehrlichen Herzogl. Ministerio unterm 21ten datirte und den 26ten präsentirte Nota, hat Endesgesetzter in schuldigster Ehrfurcht zu antworten die Ehre: wie daß derselbe sich viel zu geringe und nicht autorisiret finde, sowohl die bestrittene Rechtsfragen von Toleranz, Precarium, oder Kaiserl. und Reichs-Regal ohne höchste Weisung des Hrn Reichs Erb General Postmeisters Hochfürstl. Durchl., als wohin diese Nota sogleich pr. Estaffette geschicket worden, zu beantworten, als auch die Expedition der bisherigen Posten und reitenden Estaffetten freywillig aufzugeben, vielweniger die Postschilder als vom Kaiser und Reich selbst genehmigte äussere Insignien als Kaiserl. Majestät höchste Wappen selbst abzunehmen.

Endesgesetzter wird sich in jedem Falle angelegen seyn lassen, die schuldigste Ehrerbietung gegen den durchlauchtigsten Landesherrn mit denen dem kaiserl. Reichs Post Generalat geleisteten Pflichten zu vereinigen. Braunschweig den 26ten Juny 1790.

( L. S. )

Franz Carl von Münchhausen  
Kaiserl. Reichs Post Director.

## Protestation.

## LVIII.

Da Endesgefeseter sich viel zu ohnmächtig findet, der Gewalt, womit der sich auf ein Tempus immemoriale begründende Besitzstand des hiesigen Kaiserl. Reichspostwesens turbiret wird, etwas anders als eine legale Protestation in schuldigster Ehrerbietung entgegen zu setzen; so hat man ein solches hierdurch bewirken und die allerhöchsten Gerechtsame des künftigen Reichs Oberhaupts und des gesammten heil. Röm. Reichs, als dessen und nicht des Fürsten von Thurn und Taxis Posten, die hier etablirt sind, solennissime protestando verwahren und quævis competentia reserviren sollen. Braunschweig den 30ten Juny 1790

(L. S.)

Franz Carl von Münchhausen  
Kaiserl. Reichs Post Director.

## LIX.

## Auszug aus dem Notariatsinstrumente.

„ Folgenden Tages, nemlich den 2ten July Früh Morgens fünf Uhr wurde ich und der Notarius subrequisitus Herbst von dem Bedienten ermeldeten Herrn Baron von Münchhausen nach dem Kaiserl. Reichs Posthause oben auf ein Zimmer in der mittlern Etage nach der breiten Straße zu geführet, alwo uns Dominus requirens eröffnete: daß sich bereits der Stadt Syndicus Wegener und der Gerichts Verwalter Wilmending unten im Hause befänden, und wegen eines habenden Auftrages bey ihm anmelden lassen, welcher Auftrag ohne Zweifel in der Ausführung derer von Fürstl. Braunschweigischen Ministerio schon vorhin geäußerten Drohungen bestehen würde, so daß er mich denn nochmals an die genaue Befolgung der mir zugestellten schriftlichen Requisition erinnert haben wollte.

Gedachte Gerichts Personen wurden hierauf durch den Bedienten des Herrn Baron von Münchhausen auf den in der mittlern Etage befindlichen Saal geführet, allwo selbige mit einem steiffen Anstande declarirten: daß sie von Fürstl. Braunschweigischen Ministerio vi specialis Commissionis Befehl erhalten hätten, die aus und innerhalb des Kaiserlichen Posthauses über die Thüren angeheftete Postwappen abnehmen zu lassen. Ich Notarius in Beyseyn des  
sub

subrequirirten Notarii Herbst producirte hierauf die mir gewordene Requisition samt Anlagen, las erstere nebst der Anlage C. (dieses ist die Protestation Beif. Nro. LVIII.) besagten Gerichts Personen von Wort zu Wort deutlich vor, protestirte sodann gegen alles Verfahren, dessen sie sich im Kaiserl. Reichsposthause unterziehen würden, in specie gegen die gedrohte Abnahme der beyden Postschilder quam solennissime und reservirte meinem Herrn Requirenten quævis Competentia, wie auch alle Schaden und Kosten.

Gene entschuldigten sich damit, daß sie wolwohl ungerne auf höhere Ordre zur Abnahme solcher Schilder schreiten mußten, und ließen solche durch zwey bei sich habende Kleinschmiede abnehmen, erstlich das aussen nach der Strafe zu aufgehängte, alsdann inwendig im Hof, das über dem Expeditions Zimmer befindliche Postschild, gegen welches gewaltsames Verfahren aber ich Notarius mich Namens meines Herrn Requirenten de novo protestando verwahrte. Ex post kam der Sydicus Wegener wiederum zurück in den Saal und frug an:

wo die abgenommene Postschilder hingebracht werden sollten?

Diesem wurde von dem Herrn Baron von Münchhausen ganz legal geantwortet:

Ad locum unde!

Wenn ich Notarius nun diesen Vorgang cum omnibus circumstantiis, wie vorstehet, wohl ad Protocollum genommen; so habe darüber gegenwärtiges Instrumentum publicum ad requisitionem des Herrn Baron von Münchhausen errichtet, ,, r. r.

( L. S. )      ( L. S. )

In fidem præmissorum Johann  
Benjamin Albrecht, Notar.  
Cæs. publ. Jurat. in Regim.  
Hildesh. immatr. & ad hæc  
omnia debito modo requisitus.

( L. S. )      ( L. S. )

Henricus Christianus Herbst Ad-  
voc. qua Notar. Cæs. Publ.  
jurat. & ad hunc actum legi-  
time subrequisitus.

Actum Braunschweig, im kaiserlichen Reichs Posthause,  
den 2<sup>ten</sup> July 1790.

Præsent. Herrn Baron von Münchhausen, kaiserl. Reichs  
Postdirector. Me Notario Albrecht. &  
Notario Herbst.

Erschiene anheut der Chur hannoverische Postillion Johann Heinrich Hoyer von Etze, und zeigte an, wie er mit dem für das kaiserl. Reichspostamt bestimmten Felleisen anheut circa 12 Uhr in das hiesige Petri Thor gekommen, wäre er von dem daselbst die Wache habenden Officier angehalten, und ihm von selbigen anbefohlen, sich mit der ihm zugegebenen Wache nach dem fürstl. Braunschweigischen Posthause zu begeben, welcher Gewaltsamkeit er dann auch nicht ausweichen können; Wie er nun in besagtem Posthause angekommen, habe ihm der Postverwalter angedeutet: das bey sich habende Felleisen allda abzuliefern, welches er dann auch solchergestalt abzugeben genöthiget worden.

Eodem dato hat der von Hessen mit dem Leipziger Felleisen allhier angekommene Postillion ein gleiches Schicksal gehabt; Man hat zwar in das Quartier des Postillions geschickt, um solchen habhaft zu werden, und ihn ad protocollum vernehmen zu können; Allein er ist nicht erschienen, sondern nach erhaltener Fütterung mit dem Felleisen wieder zurückgereiset.

Auch hat der Wagenmeister der fürstl. Braunschweigischen Post den ganzen Tag in einem Gewölbe gegen dem kaiserlichen Reichsposthause über gefessen, auf alles acht gegeben, und den vorübergehenden bedeutet, daß nichts auf die kaiserliche Post gegeben werden dürfte noch sollte.

Eodem dato ist auch vom fürstl. Braunschweigischen Postamte beygehendes Avertissement sub signo ☉ durch den fürstlichen Wagenmeister in allen Gasthöfen und andern Häusern der Stadt Braunschweig zur Nachricht distribuiert worden.

( L. S. )  
Not.

In fidem præmissorum Johann  
Benjamin Albrecht, Notar.  
Cæsar. public. jurat. in Re-  
gim. Hildesh. immatric. &  
requisitus.

(-L, S.)  
Not.

Henricus Christianus Herbst,  
Advocat. qua Notar. Cæsar.  
public. juratus, & ad hunc  
actum legitime subrequisitus.

Nebenlage D.

zur Beilage LX.

**U v e r t i s s e m e n t.**

Demnach des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht aus bewegenden Ursachen genöthiget worden sind, die Toleranz der bisher in hiesigen Landen precario bestandenen Fürstl. Sächsischen Reichsposten aufzukündigen, und diese Posten mit dem hiesigen fürstl. Postamte zu verbinden, so wird dem Publico solches, und daß in der Folge keine Briefe in ersagtem Fürstl. Sächsischen Reichs Postamte auf der breiten Strasse hieselbst mehr abzugeben sind, noch daselbst angenommen werden, hiedurch bekannt gemacht. Wie aber der Lauf der Posten dadurch auf keine Weise gehemmet oder verändert werden wird, vielmehr diejenige Posten, welche nach Vorschrift der bisherigen Fürstl. Sächsischen Reichs Posttabelle, abgegangen und angekommen sind, völlig werden beybehalten werden; so wird das Publikum hiedurch angewiesen, diejenige Briefe, die bisher bey mehrgedachtem Fürstl. Sächsischen Reichs Postamte aufgegeben worden, künftig bey dem hiesigen fürstlichen Postamte einzureichen, und einer ungesäumten Beförderung derselben, sie mögen an einen Ort gerichtet seyn, wohin sie wollen, zu gewärtigen.

Braunschweig den 1ten Julius 1790.

Fürstliches Ministerium.

LXI.

Actum Braunschweig, im kaiserlichen Reichs Posthause,  
den 1ten July 1790.

Præsent. Herrn Baron von Münchhausen, kaiserl. Reichs Postdirector.  
Me Notario Albrecht. & Notario Herbst.

Erschiene der kaiserl. Posthalter Julius Behrens und zeigte an, welcher gestalt ihm heute von dem Hofgerichts Assessor Hurlbusch angedeutet seye, daß er sein bisher zur kaiserl. Post herge-

hergegebenes Reitpferd, wie auch die übrige zum Fahren der besagten Post hergeliehenen Pferde nicht ferner zum Gebrauch und Dienst derselben verabfolgen lassen, sondern vielmehr solche Pferde zum Dienst der Fürstl. Braunschweigischen hergeben, und damit sofort morgenden Tages den Anfang machen, sich der Kaiserl. Livre von nun an enthalten, und Fürstl. Braunschweigischer hinführo bedienen sollte.

Sodann erschiene Johann Anton Bigel, Kaiserl. Reichs Post Briefträger aus Wolfenbüttel, und zeigte an, wie daß ihm von dem Hofgerichts Assessor Hurlebusch in Braunschweig bey nachdrücklicher Strafe seye anbefohlen worden, daß er in Wolfenbüttel keine Briefe für die Kaiserl. Reichs Post mehr annehmen, noch weniger Briefe, um solche zu distribuiren, fernhin von besagter Kaiserl. Post annehmen sollte.

(L. S.)

In fidem præmissorum Johann Benjamin Albrecht, Notarius Cæs. publ. jurat. in Regim. Hildesh. immatr. & requisitus.

(L. S.)

Henricus Christianus Herbst, Advocat. qua Notar. Cæsar. publ. jurat. & ad hunc actum legitime subrequisitus.









